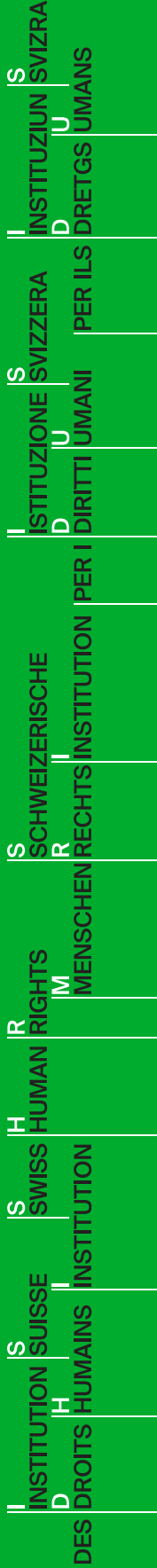


Klimawandel als Menschenrechtsfrage

Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung



Klimaschutz und der Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sind menschenrechtliche Verpflichtungen. Klimamassnahmen müssen daher stets auch unter Berücksichtigung der Menschenrechte gestaltet werden.

Die Analyse betrachtet den Klimawandel aus der Perspektive der Menschenrechte und zeigt auf, dass sowohl Klimaschutz (Mitigation) als auch Klimaanpassung (Adaptation) Teil staatlicher Pflichten sind.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in den UNO-Menschenrechtsgremien sowie der internationalen und regionalen Rechtsprechung, insbesondere des Klimagutachtens des Internationalen Gerichtshofs (2025) und des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Klima-Seniorinnen gegen die Schweiz (2024), zeigt die Analyse, wie die Folgen des Klimawandels Menschenrechte beeinträchtigen und hieraus menschenrechtliche Handlungspflichten erwachsen.

Die Analyse ordnet die Schweizer Klimapolitik und -gesetzgebung als Teil der Menschenrechts- und Grundrechtspolitik ein und analysiert die weiterreichenden materiellen und verfahrensrechtlichen Verpflichtungen des Staates.

Zudem werden menschenrechtliche Risiken von Klimamassnahmen, extraterritoriale Pflichten, die Rolle privater Akteure und Rechte künftiger Generationen beleuchtet.

**Klimawandel als
Menschenrechtsfrage**

**Die Perspektive der
Menschenrechte
auf Klimaschutz und
Klimaanpassung**

Dr. Laura Knöpfel, Advokatin
Juristische Leitung

Dr. Judith Kopp
Mitarbeiterin Forschung

Über die SMRI

Die SMRI ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz. Sie hat den Auftrag, die Interessen aller Bevölkerungsgruppen zu vertreten und sich für deren Rechte einzusetzen.
isdh.ch

Zitiervorschlag

Knöpfel, Laura / Kopp, Judith (2026), Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.

Impressum

Gestaltung und Satz: Herendi Artemisio GmbH, Zürich

Lizenzierungen



Gesamte Studie



Ausschnitte

Einleitung	5
Klimawandel und Menschenrechte	11
Klimaschutz als menschenrechtliche Verpflichtung	17
Klimaanpassung als menschenrechtliche Verpflichtung	25
Menschenrechtsbasierter Umgang mit Verlusten und Schäden	31
Verfahrensrechte	37
Menschenrechtliche Risiken von Klimamassnahmen	43
Fazit	50

Abkürzungen		
	Aarhus-Konvention	Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, SR 0.814.07
	Abs.	Absatz
	AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
	Art.	Artikel
	BV	Schweizerische Bundesverfassung
	COP	Konferenz der Vertragsparteien (engl. <i>Conference of the Parties</i>)
	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
	engl.	englisch
	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
	IGH	Internationaler Gerichtshof
	IACtHR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (engl. <i>Inter-American Court of Human Rights</i>)
	IPCC	Weltklimarat (engl. <i>International Panel on Climate Change</i>)
	i. S.	in Sachen
	ITLOS	Internationaler Seegerichtshof (engl. <i>International Tribunal for the Law of the Sea</i>)
	KV	Kantonsverfassung
	NDC	Nationale Klimaschutzbeiträge (engl. <i>Nationally Determined Contributions</i>)
	OHCHR	Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (engl. <i>Office of the High Commissioner for Human Rights</i>)
	SLAPP/SLAPPs	Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (engl. <i>Strategic Litigation against Public Participation</i>)
	SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
	u. a.	Unter anderem
	UNO	Vereinte Nationen (engl. <i>United Nations Organisation</i>)
	UNO-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109
	UNO-Frauenrechtskonvention	Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108
	UNO-Kinderrechtskonvention	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107
	UNO-Klimarahmenkonvention	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, SR 0.814.01
	UNO-Klimaübereinkommen	Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, SR 0.814.012
	UNO-Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1

UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
UPR	Allgemeine Regelmässige Überprüfung (engl. <i>Universal Periodic Review</i>)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, SR. 814.01
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Der Klimawandel ist eine akute, menschengemachte Gefahr für das gesamte Ökosystem der Erde. Die fortschreitende globale Erwärmung, der steigende Meeresspiegel und häufiger auftretende Extremwetterereignisse stellen eine der zentralen gesellschaftlichen Herausforderung unserer Zeit dar und beeinträchtigen bereits heute die Lebensbedingungen zahlreicher Menschen weltweit. Nicht zuletzt aus den Berichten des Weltklimarates (IPCC, engl. *Intergovernmental Panel on Climate Change*) geht hervor, dass die Menschenrechte durch den Klimawandel massiv bedroht sind.¹ Im Vordergrund steht dabei das Recht auf Leben, aber auch weitere Menschenrechte wie das Recht auf Gesundheit, sauberes Trinkwasser, Nahrung und Wohnen sind betroffen.

Vor diesem Hintergrund versteht die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) den Klimawandel als menschenrechtliche Herausforderung, die eine klare Bestimmung der Pflichten der Schweiz erfordert. Diese Verpflichtungen betreffen einerseits die Bekämpfung des Klimawandels, also den Klimaschutz durch die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Andererseits umfassen sie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch gezielte und wirksame Massnahmen. Zudem folgen aus den Menschenrechten die Pflicht zu einem effektiven Rechtsbehelf bei klimabedingten Verlusten und Schäden sowie verfahrensrechtliche Vorgaben für Klimamassnahmen, namentlich hinsichtlich Transparenz, Partizipation und Rechenschaftspflicht.

Die SMRI unterstreicht: Klimaschutz und Klimaanpassung sind integrale Bestandteile der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Neben politischen Verfahren hat der Schutz individueller Rechte in juristischen Verfahren eine legitime und wichtige Rolle, insbesondere um besonders vulnerable Personen zu schützen, ihre Bedürfnisse sichtbar zu machen und staatliche Schutzpflichten zu konkretisieren. Klimapolitik ist damit als Teil der staatlichen Menschen- und Grundrechtspolitik zu begreifen, die sich an zentralen Schutzpflichten orientiert und an den grundlegenden Rechten der Betroffenen ausrichtet.

In ihrer Arbeit hat die SMRI jedoch festgestellt, dass klima-bezogene Regulierungs- und Steuerungsinstrumente bislang unter ökonomischen und technischen Gesichtspunkten entwickelt werden. Dabei bleiben zentrale menschenrechtliche Implikationen häufig unterbelichtet oder werden gar in Abrede gestellt, wie

Reaktionen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte *Verein KlimaSeniorinnen et al. gegen die Schweiz* (KlimaSeniorinnen-Urteil)² zeigen. Dies betrifft erstens den unzureichenden Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen wie älterer Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderungen oder Armutsbetroffener, die von den Folgen des Klimawandels in besonderem Masse betroffen sind; zweitens die fehlende Berücksichtigung der intergenerationellen Verantwortung, da klimabezogene Entscheidungen langfristige Auswirkungen auf die Rechte künftiger Generationen haben, ohne dass diese heute über angemessene Mitwirkungs- oder Rechtsschutzmöglichkeiten verfügen; drittens, die aus menschenrechtlicher Sicht gebotenen, aber bislang mangelhaften Klimaschutzmassnahmen, die den höchstmöglichen Ambitionen und den jeweiligen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten folgen sollen; sowie viertens Defizite bei rechtsstaatlichen und verfahrensrechtlichen Garantien, namentlich beim Zugang zu Information, bei der Partizipation an Entscheidungsprozessen und beim Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen.

Die vorliegende Analyse nimmt diese Lücke zum Anlass, die menschenrechtlichen Grundlagen einer kohärenten Schweizer Klimapolitik systematisch herauszuarbeiten. Sie verfolgt das Ziel, die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Kontext des Klimawandels aufzuzeigen und damit zur Stärkung der menschenrechtlichen Dimension der hiesigen Klimapolitik beizutragen.

Ziel der Analyse

Im Fokus der Analyse stehen die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Kontext des Klimawandels, wie sie sich aus der aktuellen Rechtsprechung und den Stellungnahmen der Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen (UNO; engl. *United Nations Organisation*) ergeben.

Ziel der SMRI ist es, mit diesem Papier die menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel im politischen und rechtlichen Diskurs zu stärken und somit den Klimawandel als menschenrechtliches – und nicht lediglich als technisches oder wirtschaftliches – Thema zu rahmen (*framing*): Die Schweizer Klimapolitik muss demnach die menschenrechtliche Perspektive in die Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbeziehen.

Die Analyse richtet sich an politische Entscheidungsträger*innen in der Schweiz, Verwaltungsstellen auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene sowie an Gerichte und weitere Fachakteure. Sie soll ihnen eine Grundlage bieten, um Massnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als menschenrechtliche Fragestellungen zu verstehen und entsprechend auszugestalten. Die Analyse wird durch einen Policy Brief ergänzt, in dem die SMRI konkrete Empfehlungen an die genannten Akteure formuliert.

Klarheit über den Umfang der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung kann zudem dazu beitragen, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen,³ zivilgesellschaftliche Organisationen und Rechteinhabende⁴ entsprechende Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen besser verstehen, Entscheidungsträger*innen beraten sowie an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung dieser Massnahmen mitwirken können. Der herausgearbeitete Stand der menschenrechtlichen Rechtsprechung und Stellungnahmen von UNO-Menschenrechtsgremien gibt ausserdem Anhaltspunkte dafür, welche Strategien Rechteinhabende im Kontext von Klimawandel und Klimaschutz verfolgen können, um sich für die Wahrung ihrer Rechte einzusetzen.

Die menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel

Eine menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel betrachtet diesen nicht primär als wirtschaftliches oder technisches Problem, sondern als Bedrohung fundamentaler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Wohnen. Der Klimawandel stellt eine menschengemachte Bedrohung dar, die die Menschenrechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gefährdet.

Auch wenn sich der Klimawandel weltweit auswirkt, sind Menschen im Globalen Süden und verletzbare Gruppen, auch hier in der Schweiz, besonders stark von seinen Folgen betroffen und erleiden bereits heute zum Teil schwerwiegende Verletzungen ihrer Menschenrechte. Neben den dafür ursächlichen strukturellen Verhältnissen rückt die menschenrechtliche Perspektive individuelle Schicksale in den Fokus und macht die konkrete Betroffenheit einzelner Menschen sichtbar.

Eine menschenrechtliche Perspektive nimmt darüber hinaus die Verantwortung für Rechtsverletzungen im Kontext des Klimawandels in den Blick. Betroffene von Rechtsverletzungen in Folge des Klimawandels können auf das Instrumentarium der Menschenrechte zurückgreifen, um ihre Rechte gegenüber Staaten und anderen Akteuren geltend zu machen. So haben nationale und internationale Gerichte anerkannt, dass staatliches Handeln oder Unterlassen im Bereich des Klimawandels Menschenrechtsverletzungen begründen kann. Grossen Emittenten von Treibhausgasen, ob in der Vergangenheit oder in der Gegenwart und ob Staaten oder private Akteure, kommt aus menschenrechtlicher Perspektive eine besondere Verantwortung zu, Emissionen zu reduzieren sowie einen Beitrag zur Wiedergutmachung unwiederbringlicher Schäden zu leisten.

Eine menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel macht ausserdem deutlich, dass die Durchsetzung dieser Rechte ein zentraler Hebel für eine effektive und an sozialer Gerechtigkeit ausgerichtete Klimapolitik ist. Sie verlangt zudem, dass die Menschenrechte derjenigen gewahrt bleiben, die sich für den Schutz und die Verteidigung dieser Rechte einsetzen.

Die vorliegende Analyse zeigt: Eine menschenrechtlich orientierte Klimapolitik muss sowohl mit Blick auf Klimaschutz als auch auf Klimaanpassung den höchstmöglichen Ambitionen folgen, ein Hauptaugenmerk auf besonders gefährdete und betroffene Gruppen legen sowie zentrale Verursacher des Klimawandels in die Verantwortung nehmen. Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen sind zudem rechtsstaatlich auszugestalten und die menschenrechtlichen Verfahrensgarantien – insbesondere Transparenz, Partizipation und Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen – müssen gewährleistet sein.

Aufbau der Analyse

Diese Analyse enthält die rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Analysen, auf denen die Positionen der SMRI beruhen. Ergänzend dazu formuliert ein begleitender Policy Brief konkrete Handlungsempfehlungen an kantonale und nationale Verwaltungsstellen sowie an politische und rechtsetzende Entscheidungsträger*innen. Die Analyse ist wie folgt aufgebaut:

Im ersten Kapitel wird der Frage nach dem Verhältnis von Klimawandel und Menschenrechten nachgegangen. Es zeichnet nach, wie der Klimawandel zu einem menschenrechtlichen Thema geworden ist, und untersucht die Rolle von Gerichten im Kontext von Klimaklagen. Ausserdem richtet sich der Blick auf die Grenzen der menschenrechtlichen Perspektive im Klimakontext.

Das zweite Kapitel behandelt den Klimaschutz als menschenrechtliche Verpflichtung. Hier werden die aus internationalen und nationalen Rechtsquellen abgeleiteten staatlichen Pflichten zur Emissionsminderung dargestellt. Zudem werden die Rolle privater Akteure sowie die Rechte zukünftiger Generationen behandelt. Darauf aufbauend widmet sich das folgende Kapitel der Klimaanpassung als menschenrechtlicher Verpflichtung. Es wird aufgezeigt, welche allgemeinen und spezifischen staatlichen Pflichten sich aus materiellen Rechten ergeben. Weiter widmet sich das Papier dem menschenrechtsbasierten Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden. Anschliessend werden die Verfahrensrechte, die im Kontext des Klimawandels relevant sind, analysiert.

Als abschliessender Punkt erläutert die Analyse die menschenrechtlichen Risiken, die aus Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen selbst entstehen können, beispielsweise durch Eingriffe in Landrechte, politische Repressionen oder sozial un- ausgewogene Kostenverteilungen.

Im Fazit werden die Ergebnisse zusammengefasst, und es wird reflektiert, wie sich die Menschenrechte angesichts des Klimawandels weiterentwickeln müssen, um auch in Zukunft wirksam Schutz bieten zu können.

- 1 IPCC (2023), Summary for Policymakers, in: Lee, Hoesung / Romero, José et al. (Hrsg.), Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Geneva: IPCC.
- 2 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024.
- 3 Siehe auch Eisen, Nathaniel / Eschke, Nina (2020), Climate Change and Human Rights. The Contribution

of National Human Rights Institutions. A Handbook, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Center for International Environmental Law.

- 4 Rechteinhabende (engl. *rights-holders*) sind Individuen, denen nach dem internationalen Menschenrechtsschutzsystem rechtliche Ansprüche zustehen. Diesen Ansprüchen entsprechen die korrespondierenden Pflichten staatlicher und gegebenenfalls nichtstaatlicher Pflichtenträger.

Der Klimawandel als Auslöser
menschenrechtlicher Pflichten

Klima vor Gerichten

Die Grenzen der menschen-
rechtlichen Perspektive auf
den Klimawandel

Recht auf Leben

Das Recht auf Leben¹ ist von Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen, Stürmen, Hitzewellen oder Dürreperioden betroffen, die tödliche Folgen haben können. Darüber hinaus ist das Leben zahlreicher Menschen auch infolge langsam fortschreitender klimabedingter Zerstörungen von Lebensgrundlagen gefährdet, etwa durch die Ausbreitung von Krankheiten. Der Internationaler Gerichtshof bringt dies in seinem Klimagutachten wie folgt auf den Punkt: «Die negativen Auswirkungen des Klimawandels können die Ausübung des Rechts auf Leben in vielfältiger Hinsicht beeinträchtigen».²

Der UNO-Menschenrechtsausschuss stellt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben eine ausdrückliche Verbindung zwischen dem Klimawandel und der Verwirklichung dieses Rechts für gegenwärtige wie auch künftige Generationen her.³ Im Individualverfahren *Teitiota gegen Neuseeland* wandte der Ausschuss diese Verbindung erstmals auf einen konkreten Einzelfall an.⁴ Das Verfahren angestrengt hat Ioane Teitiota, ein Einwohner des pazifischen Inselstaates Kiribati, der aufgrund des steigenden Meeresspiegels in seiner Heimat erfolglos Asyl in Neuseeland beantragt hatte. Der UNO-Menschenrechtsausschuss bestätigte zwar die Rechtmässigkeit der zwangsweisen Rückführung, betonte aber gleichzeitig, dass Menschen, die vor den Auswirkungen des Klimawandels fliehen, nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden sollten, wenn sie durch die Auswirkungen des Klimawandels lebensbedrohlichen Risiken ausgesetzt sind.

1 Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 3 AEMR; Art. 6 UNO-Pakt II, Art. 6 UNO-Kinderrechtskonvention, Art. 10 UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 2 EMRK.

2 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.7.2025, §§ 377 und 378, eigene Übersetzung.

3 UNO-Menschenrechtsausschuss (2019), General comment No. 36 on Article 6: right to life, UN Doc. CCPR/C/GC/36, § 62.

4 UNO-Menschenrechtsausschuss (2020), Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication No. 2728/2016, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016.

Der Klimawandel als Auslöser menschenrechtlicher Pflichten

Der Klimawandel hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als eigenständiges menschenrechtliches Thema etabliert. Heute besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die Auswirkungen des Klimawandels die wirksame Ausübung zentraler Menschenrechte beeinträchtigen und daraus konkrete, rechtlich relevante staatliche Pflichten folgen. Internationale Menschenrechtsorgane, Gerichte und weitere völkerrechtliche Akteure haben diese menschenrechtliche Dimension des Klimawandels in Rechtsprechung, Gutachten und autoritativen Stellungnahmen ausdrücklich anerkannt und weiterentwickelt.

Die UNO-Menschenrechtsorgane, die die Umsetzung der völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge überwachen, befassen sich seit einigen Jahren systematisch mit den Folgen des Klimawandels. Der UNO-Menschenrechtsrat hielt in seiner Resolution 7/23 vom März 2008 fest: «[C]limate change poses an immediate and far-reaching threat to people and communities around the world and has implications for the full enjoyment of human rights».¹ In Allgemeinen Bemerkungen², Einzelfallentscheidungen³, Empfehlungen im Rahmen von Staatenberichtsverfahren⁴ und einer gemeinsam von verschiedenen UNO-Menschenrechtsorganen verabschiedeten Erklärung⁵ adressieren die UNO-Menschenrechtsinstitutionen seither nicht nur die menschenrechtlichen Folgen des Klimawandels, sondern nennen auch konkrete staatliche Unterlassungs- und Handlungspflichten im Kontext des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Diese Entwicklung wurde mit der Einsetzung einer*r*s Sonderberichterstatter*in zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten im Kontext des Klimawandels durch eine Resolution des UNO-Menschenrechtsrats institutionell weiter gestärkt.⁶

Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als auch der Internationale Gerichtshof (IGH) anerkennen, dass staatliches Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit dem Klimawandel menschenrechtlich relevant ist.⁷ Der EGMR spricht in seinem Urteil i. S. *KlimaSeniorinnen et al. gegen die Schweiz* von einer «kausalen Beziehung zwischen dem Klimawandel und der Verwirklichung der Rechte aus der Konvention»⁸, und der IGH stellt in seinem Klimagutachten von

2025 fest, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels die wirksame Ausübung der durch das Völkerrecht geschützten Menschenrechte beeinträchtigen könne.⁹

Internationale Menschenrechtsorgane haben ausserdem darauf hingewiesen, dass sich aus den Menschenrechten eigenständige staatliche Verpflichtungen im Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden ergeben.¹⁰ Weitere Impulse für eine menschenrechtliche Perspektive auf den Klimawandel setzt zudem die nationale und internationale Debatte um die Anerkennung eines Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt.

Die menschenrechtliche Dimension des Klimas ist auch im UNO-Übereinkommen von Paris (UNO-Klimaübereinkommen)¹¹ angelegt. In der Präambel werden die Staaten angehalten beim Vorgehen gegen den Klimawandel ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte zu achten, zu fördern und zu berücksichtigen. Dabei werden das Recht auf Gesundheit und die Rechte von Migrant*innen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen besonders hervorgehoben.

Internationale Klimaschutzverträge wie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNO-Klimarahmenkonvention)¹² und das UNO-Klimaübereinkommen von Paris begründen keine unmittelbar einklagbaren subjektiven Rechte für Rechteinhabende und sehen keinen Individualbeschwerdemechanismus vor. Ebenso fehlen bislang ausdrückliche verfassungs- oder völkerrechtliche Bestimmungen, die den Klimaschutz und den Schutz vor Klimaveränderungen als subjektive Rechte verankern.

Vor diesem Hintergrund berufen sich Rechteinhabende zunehmend auf bestehende Menschenrechte, um den Staat gerichtlich dazu zu verpflichten, sie wirksamer vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und angemessene Massnahmen zu dessen Bekämpfung zu ergreifen.¹³ Ziel dieser Klagen ist es, staatliches Handeln im Umgang mit dem Klimawandel deutlich zu verschärfen, indem es sich gezielter an den wissenschaftlich anerkannten und prognostizierten Klimafolgen orientiert und deren Eintreten nach Möglichkeit verhindert. Zu nennen sind hier insbesondere die (teilweise) erfolgreichen Verfahren *Urgenda Foundation gegen die Niederlande*¹⁴ vor dem obersten niederländischen Gericht, *Neubauer et al. gegen Deutschland* vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht¹⁵ sowie *KlimaSeniorinnen et al. gegen die Schweiz* vor dem EGMR. In allen diesen Verfahren wurden die betroffenen Staaten verpflichtet, weitergehende Massnahmen zum Schutz des Klimas und zur Minderung des Klimawandels zu ergreifen.

Geht es darum, nichtstaatliche Akteure gerichtlich zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen zu verpflichten, dienen die Menschenrechte als normativer Orientierungsrahmen für die Bestimmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Beispielhaft zeigt sich dies im kürzlich ergangenen Entscheid des Kantonsgerichts Zug i. S. *Asmania et al. gegen Holcim* betreffend der Prozessvoraussetzung in einer Klimaklage gegen das Unternehmen.¹⁶ Das Gericht hält fest, dass bei Klimaklagen gegen Unternehmen mehrere Regelungsebenen involviert seien. Darunter auch Menschenrechte, die jeweils mit einem zivilrechtlichen Anspruch verknüpft werden. Diese Verflechtung diene insbesondere dazu, offene Rechtsnormen des Privatrechts auszulegen.

Spätestens seit dem KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR bildet das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten mit Klimabezug einen massgeblichen Orientierungsrahmen.¹⁷

In den klimabezogenen verfassungs- und privatrechtlichen Verfahren stehen die Gerichte vor ihrer genuinen Aufgabe, das Recht auf die Herausforderungen des Klimawandels anzuwenden. Hintergrund ist, dass das Klima ein globales und intertemporales Problem ist, das sich nicht ohne Weiteres auf eine konkrete Rechtsbeziehung zwischen einem Individuum und einem Staat oder einem Unternehmen reduzieren lässt. Für eine gerichtliche Entscheidung ist jedoch genau eine solche Zuordnung erforderlich, um die rechtliche Verantwortung zu bestimmen. Die Gerichte prüfen, ob ein bestimmtes Handeln – oder im Bereich des Klimaschutzes häufiger ein Unterlassen – in rechtlich relevanter Weise ursächlich für eine geltend gemachte Rechtsverletzung war. Das Auseinanderfallen der zeitlichen und räumlichen Ursachen einerseits und der konkreten Auswirkungen andererseits stellt die rechtliche Zuordnung von Verantwortlichkeiten vor erhebliche Herausforderungen. Die in Klimafällen angerufenen Gerichte gehen mit diesen Herausforderungen um, indem sie einerseits die bestehende Rechtsprechung fortentwickeln und andererseits neuartige rechtliche Fragen durch die Fortbildung des Rechts beantworten. Die Grenze zwischen beiden Vorgehensweisen ist dabei häufig fließend.

Die Grenzen der menschenrechtlichen Perspektive auf den Klimawandel

Die Menschenrechte bieten einen regulatorischen Rahmen, der es ermöglicht, die konkreten Betroffenen der Rechtenhabenden durch den Klimawandel sichtbar zu machen und staatliche Pflichten zu präzisieren. Zugleich geraten die aus den Menschenrechten abgeleiteten Pflichten und Ansprüche angesichts der strukturellen Dimension des Klimawandels an Grenzen: Denn Menschenrechte zielen auf den Schutz individueller Rechtspositionen, während globale Ungleichheiten, unterschiedliche historische Verursachungsbeiträge und Fragen der internationalen Klimagerechtigkeit nur begrenzt abgebildet werden. Zudem richten sich Menschenrechte primär an Staaten, obwohl ein grosser Teil der klimaerwärmenden Treibhausgasemissionen durch private Akteure ausgestossen wird.

Auch prozessuale Hürden begrenzen die Durchsetzungsmöglichkeiten: Der Nachweis individueller Betroffenheit bleibt bei einem allumfassenden Phänomen wie dem Klimawandel schwierig, künftige Generationen verfügen über keinen unmittelbaren Zugang zum Recht und kollektive Beschwerdebefugnisse werden nur zurückhaltend anerkannt.

Schliesslich verweist die Debatte um die Frage, ob die Natur eigenständige Rechte innehat, darauf, dass die anthropozentrische – also die vom Menschen aus gedachte – Perspektive der Menschenrechte nur einen Teil der ökologischen Problemlagen zu erfassen vermag. Sie setzt Klima immer in Verbindung zu individuellen Rechtsschutzinteressen und Umwelt wird als *Um-Welt* des Menschen verstanden. Die gegensätzliche ökozentrische Herangehensweise stellt eine Gleichrangigkeit zwischen den Interessen natürlicher Entitäten, wie Gletschern, Flüssen und Ökosystemen, und derjenigen der Menschen her.¹⁸

Trotz dieser Grenzen bleibt die menschenrechtliche Perspektive ein zentraler Referenzrahmen, um staatliches Handeln einzuordnen, individuelle Betroffenen sichtbar zu machen und Mindeststandards für eine gerechte Klimapolitik zu formulieren und durchzusetzen.¹⁹

- 1 UNO-Menschenrechtsrat (2008), Resolution 7/23, Human rights and climate change, UN Doc. A/HRC/RES/7/23.
- 2 Siehe u. a. UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on children's rights and the environment, with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26, § 91; UNO-Menschenrechtsausschuss (2019), General comment No. 36 on Article 6: right to life, UN Doc. CCPR/C/GC/36, § 62; UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on land and economic, social and cultural rights, UN Doc. E/C.12/GC/26, § 56–58; UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), General recommendation No. 37 on gender-related dimensions of disaster risk reduction in a changing climate, UN Doc. CEDAW/C/GC/37.
- 3 Siehe u. a. UNO-Menschenrechtsausschuss (2020), *Teitiota v. New Zealand*, Communication No. 2728/2016, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016, 24.10.2019; UNO-Menschenrechtsausschuss (2022), *Daniel Billy et al. v. Australia*, Communication No. 3624/2019, UN Doc. CCPR/C/135/D/3624/2019, 21.7.2022; UNO-Kinderrechtsausschuss (2021), *Sacchi and Others v. Argentina*, Decision adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 104/2019, UN Doc. CRC/C/88/D/104/2019, 22.9.2021.
- 4 UNO-Sozialrechtsausschuss (2025), Concluding observations on the seventh periodic report of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, UN Doc. E/C.12/GBR/CO/7, §§ 12 und 13; UNO-Frauenrechtsausschuss (2025), Concluding observations on the ninth periodic report of Sri Lanka, UN Doc. CEDAW/C/LKA/CO/9, §§ 59 und 60; UNO-Kinderrechtsausschuss (2022), Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5–6, § 33.
- 5 UNO-Frauenrechtsausschuss / UNO-Sozialrechtsausschuss / UNO-Wandererbeitnehmerausschuss / UNO-Kinderrechtsausschuss / UNO-Behindertenrechtsausschuss (2019), Joint statement on "Human Rights and Climate Change", UN Doc. HRI/2019/1.
- 6 UNO-Menschenrechtsrat (2021), Mandate of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights in the context of climate change, UN Doc. A/HRC/Res/48/14. Die aktuelle Mandatsträgerin (seit 2024) ist die Rechtsprofessorin Elisa Morgera.
- 7 Auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACtHR, engl. *Inter-American Court of Human Rights*) stellt in seinem Gutachten zum Klimanotstand und Menschenrechten fest, dass die Verwirklichung der Menschenrechte eng mit dem Klimawandel in Verbindung steht (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Advisory Opinion OC-23/17, *The Environment and Human Rights*, 15.11.2017).
- 8 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024, § 545, siehe auch §§ 431–436.
- 9 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.7.2025, §§ 384–386.
- 10 UNO-Menschenrechtsrat (2023), Human rights and climate change, Resolution 53/6, UN Doc. A/HRC/RES/53/6; UNO-Menschenrechtsrat (2024), Analytical study on the impact of loss and damage from the adverse effects of climate change on the full enjoyment of human rights, exploring equity-based approaches and solutions to addressing the same: Report of the Secretary-General, UN Doc. A/HRC/57/30, § 16.
- 11 Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, SR 0.814.012 (UNO-Klimaübereinkommen).

- 12 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, SR 0.814.01.
- 13 Savaresi, Annalisa / Setzer, Joana (2022), Rights-based litigation in the climate emergency: mapping the landscape and new knowledge frontiers, in: *Journal of Human Rights and the Environment* 13/1, S. 7–34; Peel, Jacqueline / Osofsky, Hari M. (2018), A Rights Turn in Climate Change Litigation?, in: *Transnational Environmental Law* 7/1, S. 37–67.
- 14 Oberster Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad der Nederlanden), Judgment 19/00135 of 20 December 2019.
- 15 Deutsches Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021.
- 16 Kantonsgericht Zug, Entscheid A1 2023 9 vom 17.12.2025, E. 3.7.2.
- 17 So auch das Appellationsgericht Den Haag in seinem Entscheid i. S. Shell Plc gegen Verein Milieudéfense et al. vom 12.11.2024, Nr. 200.302.332/01, §§ 7.6–7.27.
- 18 Knöpfel, Laura / Leu, Fiona (2025), Rechte der Natur: Nachhaltigkeit neu denken, oder: Wenn Gletscher klagen könnten, in: Sieber-Gasser, Charlotte / Bürgi Bonanomi, Elisabeth / Koch, Rika (Hrsg.), *Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht*, Bern: Stämpfli, S. 117–140.
- 19 Theil, Stefan (2021), *Towards the Environmental Minimum: Environmental Protection through Human Rights*, Cambridge: Cambridge University Press.

Klimaschutz als menschenrechtliche Verpflichtung

Die Pflicht zur Minderung
von Treibhausgasemissionen

Emissionsbudgets,
Reduktionspfade und
Überwachungsmechanismen

Reduktion von Emissionen
ausserhalb des eigenen
Hoheitsgebiets

Verantwortung privater Akteure

Rechte künftiger Generationen

Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit¹ ist durch steigende Temperaturen, längere Hitzeperioden und Naturkatastrophen,² sowie die Zunahme von Schadstoffen in der Luft bedroht. Gefährdet sind insbesondere vulnerable Personengruppen wie ältere Menschen³ und Vorerkrankte.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr.15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit betont der UNO-Kinderrechtsausschuss, dass der Klimawandel eine der grössten Bedrohungen für die Gesundheit von Kindern darstelle und gesundheitliche Ungleichheiten verschärfe.⁴

Im KlimaSeniorinnen-Urteil⁵ hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass der Klimawandel eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und das Wohlbefinden darstellt, insbesondere für vulnerable Personengruppen. Aus der gesundheitsbezogenen Schutzdimension des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) leitet der Gerichtshof die Verpflichtung der Vertragsstaaten ab, wirksame und kohärente Massnahmen zur Minderung des Klimawandels zu ergreifen.

Recht auf angemessenen Lebensstandard

Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard⁶, insbesondere die Rechte auf sauberes Trinkwasser⁷, Nahrung⁸ und Wohnen⁹, sind von den Auswirkungen des Klimawandels stark betroffen. Ereignisse wie Dürreperioden, Überschwemmungen, Stürme, Brände und Extremtemperaturen haben verheerende Auswirkungen auf die Landwirtschaft und beeinträchtigen dadurch die Nahrungsmittelproduktion sowie die Wasserversorgung. Das Recht auf Wohnen ist unter anderem dort bedroht, wo die Bewohnbarkeit ganzer Landstriche aufgrund des steigenden Meeresspiegels gefährdet ist.

Der Internationale Gerichtshof betont in seinem Klimagutachten, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das auch den Zugang zu Nahrung, Wasser und Wohnraum umfasst, erheblich beeinträchtigen können.¹⁰

1 Das Recht auf Gesundheit ist völkerrechtlich sowie implizit verfassungsrechtlich normiert, namentlich in Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 12 UNO-Pakt I, Art. 25 AEMR, Art. 5 UNO-Antirassismuskonvention, Art. 12 UNO-Frauenrechtskonvention, Art. 24 Abs. 1 UNO-Kinderrechtskonvention sowie Art. 25 UNO-Behindertenrechtskonvention.

2 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.7.2025 (IGH, Klimagutachten), § 376; Deutsches Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, n. 23 und 99.

3 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz).

4 UNO-Kinderrechtsausschuss (2013), General comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24), UN Doc. CRC/C/GC/15, § 50.

5 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz.

6 Art. 11 und 12 UNO-Pakt I; Art. 27 Abs. 1 und 3 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 14 Abs. 2 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 28 Abs. 2 lit. a UNO-Behindertenrechtskonvention; UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), General recommendation No. 37 on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change, UN Doc. CEDAW/C/GC/37.

7 Art. 11 UNO-Pakt I und 12 UNO-Pakt I; Art. 24 Abs. 2 lit. c UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 14 Abs. 2 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; UNO-Sozialrechtsausschuss (2003), General comment No. 15 on the right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11.

8 Art. 11 UNO-Pakt I; Art. 28 Abs. 2 lit. a UNO-Behindertenrechtskonvention; UNO-Sozialrechtsausschuss (1999), General comment No. 12 on the right to adequate food, UN Doc. E/C.12/1999/5.

9 Art. 11 UNO-Pakt I; Art. 25 AEMR; UNO-Sozialrechtsausschuss (1991), General comment No. 4: The Right to Adequate Housing, UN Doc. E/1992/23.

10 IGH, Klimagutachten, § 380.

Klimaschutz als menschenrechtliche Verpflichtung

Klimaschutz zielt auf die Ursachen des Klimawandels. Damit die Menschenrechte effektiv geschützt und verwirklicht werden können, fliessen aus den Menschenrechten Pflichten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.¹ In seinem KlimaSeniorinnen-Urteil konkretisierte der EGMR, dass aus der gesundheitsbezogenen Schutzdimension des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine konkrete Verpflichtung des Staates folgt, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren.²

Die Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen

Der EGMR hält im KlimaSeniorinnen-Urteil fest, dass die Schweiz zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Schutzpflichten, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren habe.³ Auch der IGH stellt in seinem Klimagutachten von 2025 klar, dass die Verwirklichung der Menschenrechte ohne Schutz des Klimas nicht möglich sei. Staaten seien daher verpflichtet, Mitigationsmassnahmen, also Massnahmen zur Minderung von Emissionen, zu ergreifen, um die Lebensgrundlagen und Rechte der Menschen zu sichern.⁴

Bereits vor der Bestätigung durch internationale Gerichte,⁵ dass Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an der Quelle Teil menschenrechtlicher Verpflichtungen sind, hatten nationale Gerichte den Klimaschutz als menschenrechtliche Verpflichtung anerkannt. Das höchste niederländische Gericht verpflichtete im bahnbrechenden Urteil *Urgenda Foundation gegen die Niederlande*⁶ die niederländische Regierung dazu, Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 um mindestens 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren, und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, um lediglich 20 %. Das Gericht stützte sich dabei auf die Schutzpflicht des Staates aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und dem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK). In eine ähnliche Stossrichtung verwies das deutsche Bundesverfassungsgericht in *Neubauer et al. gegen Deutschland*⁷, in dem es den Gesetzgeber verpflichtete, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach dem Jahr 2030 näher zu regeln.

Parallel zu der Entwicklung in den Gerichten hatten die UNO-Menschenrechtsorgane schon früh die Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem Klimaschutz betont.⁸ In einem Offenen Brief haben Mandatsträger*innen im Rahmen der Sonderversfahren des Menschenrechtsrats bereits 2014 hervorgehoben, dass die Staaten verpflichtet seien, Emissionen so weit zu reduzieren, dass der Temperaturanstieg unter einem Niveau bleibt, das die Menschenrechte gefährden würde.⁹ Der UNO-Sozialrechtsausschuss stellte 2018 klar, dass die Vertragsstaaten die Nationalen Klimaschutzbeiträge (NDC, engl. *Nationally Determined Contributions*) im Rahmen des Pariser Abkommens so anpassen müssen, dass sie mit ihren menschenrechtlichen

Emissionsbudgets, Reduktionspfade und Überwachungsmechanismen

Verpflichtungen im Einklang stehen. Staaten sollen ihre Klimaziele also nicht nur im Lichte des Umweltvölkerrechts, sondern auch im Lichte der Menschenrechte ausgestalten.¹⁰

Auch der UNO-Frauenrechtsausschuss betonte in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 37, dass Staaten verpflichtet seien, wirksame Mitigationsmassnahmen zu ergreifen, um den durch den Klimawandel steigenden Katastrophenrisiken zu begegnen.¹¹ In einer gemeinsamen Erklärung mehrerer UNO-Vertragsorgane aus dem Jahr 2019 hielten der UNO-Frauenrechts-, der UNO-Sozialrechtsausschuss und andere Ausschüsse fest, dass Staaten «Politiken zur Reduktion von Emissionen mit dem höchsten möglichen Ambitionsniveau» umsetzen müssen, um ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.¹²

Schliesslich fordern auch die Empfehlungen im Rahmen der Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung der Menschenrechtsslage in einem Land (UPR, engl. *Universal Periodic Review*), unter anderem an die Schweiz, die Staaten dazu auf, umfassende Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung zu ergreifen.¹³ Diese Empfehlungen unterstreichen, dass Klimaschutzmassnahmen nicht nur wünschenswert, sondern Teil der menschenrechtlichen Rechenschaftspflicht der Staaten sind.

Der IGH betont, dass die internationalen Menschenrechtsabkommen, die Klimaschutzabkommen, weitere umweltrechtliche Verträge sowie einschlägige völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtungen in einem wechselseitigen Wirkungszusammenhang stehen. Staaten haben folglich die klimarechtlichen und umweltrechtlichen Verpflichtungen in die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Pflichten einzubeziehen.¹⁴ Dies bedeutet vordringlich, dass sich die Mitigationsmassnahmen auf das globale Ziel der maximalen Temperaturerhöhung von 1,5 Grad gemäss dem UNO-Klimaübereinkommen auszurichten hätten. Bei der Festsetzung der nationalen Reduktionsmassnahmen hätten die Staaten das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten¹⁵ gemäss UNO-Klimarahmenkonvention und UNO-Klimaübereinkommen zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Schutzpflichten müssen Staaten daher konkret bestimmen, in welchem Umfang Treibhausgasemissionen noch zulässig sind.¹⁶ Dies erfordert die Festlegung nationaler Emissionsbudgets und Reduktionspfade, die auf das Erreichen der Klimaneutralität, also jenes Zustands, in dem verbleibende Emissionen durch senkende oder kompensierende Massnahmen vollständig ausgeglichen werden, ausgerichtet sind.¹⁷ Auf dieser Grundlage sind konkrete Reduktionsziele sowie Mechanismen zur Überwachung und regelmässigen Überprüfung dieser Ziele zu schaffen. Das rechtliche Rahmenwerk muss sich dabei fortlaufend an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, um sicherzustellen, dass die Reduktionspfade mit diesen¹⁸ vereinbar bleiben.¹⁹

Reduktion von Emissionen ausserhalb des eigenen Hoheitsgebiets

Des Weiteren trifft die Schweiz eine grenzüberschreitende Schutzpflicht mit Blick auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen.²⁰ Der EGMR wies im KlimaSeniorinnen-Urteil dementsprechend darauf hin, dass Emissionen im Ausland zu berücksichtigen sind, die in importierten Gütern und Dienstleistungen enthalten sind.²¹

Zudem umfasst die grenzüberschreitende Schutzpflicht von Staaten die Regulierung der extraterritorialen Tätigkeiten privater Akteure wie Unternehmen, deren Sitz sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet. Der UNO-Sozialrechtsausschuss hat beispielsweise in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 24²² zu den Staatenpflichten im Kontext von Unternehmenstätigkeiten festgehalten, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten nicht an ihren territorialen Grenzen enden. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen im Ausland durch Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion zu verhindern. In einem gemeinsamen Statement zu «Menschenrechten und Klimawandel» präzisierten fünf UNO-Menschenrechtsorgane im September 2019 klimapolitisch gebotene Massnahmen und ergänzten unter anderem, dass «Staaten private Akteure regulieren müssen, auch indem sie diese für die von ihnen verursachten Schäden im Inland wie auch im Ausland zur Verantwortung ziehen».²³ In seinen abschliessenden Bemerkungen zur Schweiz im Jahr 2019 forderte der UNO-Sozialrechtsausschuss die Schweizer Regierung nachdrücklich auf, Massnahmen zu ergreifen, um die weltweiten Investitionen öffentlicher und privater Schweizer Finanzinstitute in die fossile Brennstoffindustrie zu reduzieren.²⁴

Verantwortung privater Akteure

Der Staat hat nicht nur die Pflicht, die Menschen- und Grundrechte zu achten und zu gewährleisten, sondern diese auch vor Beeinträchtigungen durch Private zu schützen. Dieser Schutzpflicht kommt im Kontext des Klimawandels besondere Bedeutung und Dringlichkeit zu. Denn Studien haben auf den beträchtlichen Verursachungsbeitrag durch die grössten Öl-, Gas-, Kohle-, Zement- und Energiekonzerne (sogenannte «Carbon Majors») hingewiesen.²⁵ Aufgrund dieser Lokalisierung von klimaschädigenden Tätigkeiten bei privaten Akteuren, stehen Staaten in der Pflicht, die Bevölkerung vor den Auswirkungen der Tätigkeiten dieser Verursacher zu schützen. Dementsprechend hielt der IGH in seinem Gutachten vom Juli 2025 fest, dass die Staaten gemäss dem Völkergewohnheitsrecht dazu verpflichtet sind, zur Vermeidung von Klimaschäden vorbeugende und vorsorgende Massnahmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zu ergreifen. Dazu gehöre insbesondere die Regulierung privater Akteure.²⁶

In der Politik, Rechtsprechung und in Stellungnahmen von UNO-Menschenrechtsinstitutionen wird den Unternehmen zunehmend direkt eine Verantwortung zugesprochen, zumindest die Menschenrechte zu achten, einschliesslich der Verpflichtung zur Durchführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung.²⁷ Die philippinische Menschenrechtskommission (engl. *Commission on Human Rights of the Philippines*), die als Nationale Menschenrechtsinstitution fungiert, veröffentlichte 2022 einen Bericht, der die Verantwortung der «Carbon Majors» für die menschenrechtlichen Auswirkungen des Klimawandels beleuchtet.²⁸ Der Bericht betont, dass diese dafür verantwortlich seien, eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchzuführen und Abhilfemassnahmen zu ergreifen – auch in ihren jeweiligen Wertschöpfungsketten.

Rechte künftiger Generationen

Ein zentraler Aspekt der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Kontext des Klimawandels ist die Verantwortung gegenüber kommenden Generationen. Die Schweizer Bundesverfassung verpflichtet die Schweiz explizit dazu, nachhaltig zu handeln, Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen zu übernehmen und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten (Präambel, Art. 2 und Art. 73). Der UNO-Kinderrechtsausschuss betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 zu den Kinderrechten und der Umwelt diesen Grundsatz der intergenerationellen Gerechtigkeit und die Interessen künftiger Generationen. Während die Rechte der derzeit auf der Erde lebenden Kinder unmittelbare und dringende Aufmerksamkeit erforderten, hätten auch die fortlaufend geborenen Kinder Anspruch auf die möglichst umfassende Verwirklichung ihrer Menschenrechte, so der Ausschuss.²⁹

Der EGMR ist im KlimaSeniorinnen-Urteil speziell auf die Frage der Rechte künftiger Generationen eingegangen. Massnahmen gegen den Klimawandel würden notwendigerweise Fragen der intergenerationellen Lastenverteilung aufwerfen, in Bezug auf die verschiedenen Generationen gegenwärtig lebender Menschen als auch in Bezug auf künftige Generationen.³⁰ Da die künftigen Generationen keine Stimme in den heutigen Entscheidungsprozessen haben, erkennt der Gerichtshof die Rolle von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen an, die auch im Namen zukünftiger Betroffener klagen können.³¹

- 1 Burger, Michael / Wentz, Jessica (2015), *Climate Change and Human Rights*, New York: Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School & United Nations Environment Programme, 205; EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz), §§ 542 und 544.
- 2 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz §§ 550 und 558ff.
- 3 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 550 und 558ff.
- 4 Internationaler Gerichtshof, *Obligations of States in Respect of Climate Change*, Advisory Opinion, 23.7.2025 (IGH, Klimagutachten), §§ 403ff.
- 5 Neben dem EGMR und dem IGH, auch der Internationale Seegerichtshof (ITLOS, engl. *International Tribunal for the Law of the Sea*) und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACtHR, engl. *Inter-American Court of Human Rights*): Internationaler Seegerichtshof, *Advisory Opinion on the Request submitted to the Tribunal by the Commission of Small Island States on Climate Change and International Law*, 21.5.2024; Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Advisory Opinion OC-23/17, The Environment and Human Rights*, 15.11.2017.
- 6 Oberster Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad der Nederlanden), *Judgment 19/00135 of 20 December 2019*.
- 7 Deutsches Bundesverfassungsgericht, BVerfG, *Beschluss vom 24.3.2021*.
- 8 Siehe für eine umfassende Übersicht: Mayer, Benoit (2021), *Climate Change Mitigation as an Obligation Under Human Rights Treaties?*, in: *American Journal of International Law*, S. 409–451.
- 9 Open Letter from UN Special Procedures Mandate-Holders, *A New Climate Change Agreement Must Include Human Rights Protection for All*, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/SP/SP_To_UNFCCC.pdf (konsultiert am 19.1.2026)
- 10 UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), *Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Statement of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, 31 October 2028, UN Doc. E/C.12/2018/1 (UNO-Sozialrechtsausschuss (2018)), § 6.
- 11 UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), *General recommendation No. 37 on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change*, UN Doc. CEDAW/C/GC/37.
- 12 UNO-Frauenrechtsausschuss / UNO-Sozialrechtsausschuss / UNO-Wanderarbeitnehmerausschuss / UNO-Kinderrechtsausschuss / UNO-Behindertenrechtsausschuss (2019), *Joint statement on “Human Rights and Climate Change”*, UN Doc. HRI/2019/1.
- 13 UNO-Menschenrechtsrat (2023), *UPR of Switzerland (4th Cycle—42nd Session), Thematic List of Recommendations*.
- 14 IGH, *Klimagutachten*, § 404.
- 15 Das völkerrechtliche Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (engl. *Common but differentiated responsibilities*) verweist auf die gemeinsame staatliche Verantwortung für den Klimawandel. Es erkennt dabei an, dass diese Verantwortung für den Klimaschutz unterschiedlich verteilt ist aufgrund der ungleichen (historischen) Verursachungsbeiträge und der jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten.
- 16 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 550.
- 17 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 550.
- 18 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 550.
- 19 Dies ist eine weite Lesart des Urteils, siehe hier: Çalı, Başak / Bhardwaj, Chhaya (2024), *Watch this space: Executing Article 8 Compliant Climate Mitigation*

- Legislation in Verein KlimaSeniorinnen v. Switzerland, in: Blog of the European Journal of International Law, <https://www.ejiltalk.org/watch-this-space-executing-article-8-compliant-climate-mitigation-legislation-in-verein-klimaseniorinnen-v-switzerland/> (konsultiert am 3.12.2025).
- 20 UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), § 5; ETO Consortium (2011), Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of states in the area of Economic, Social, and Cultural Rights.
 - 21 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 278, 279, 280, 283, 285 und 387.
 - 22 UNO-Sozialrechtsausschuss (2017), General comment No. 24 on State obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the context of business activities, UN Doc. E/C.12/GC/24.
 - 23 UNO-Frauenrechtsausschuss / UNO-Sozialrechtsausschuss / UNO-Wanderarbeitnehmerausschuss / UNO-Kinderrechtsausschuss / UNO-Behindertenrechtsausschuss (2019), Joint statement on “Human Rights and Climate Change”, UN Doc. HRI/2019/1, eigene Übersetzung.
 - 24 UNO-Sozialrechtsausschuss (2019), Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland, UN Doc. E/C.12/CHE/CO/4, § 19.
 - 25 Heede, Richard (2014), Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, in: Climate Change, 122, S. 229–241.
 - 26 IGH, Klimagutachten, §§ 282 und 427.
 - 27 United Nations (2011), UN Guiding principles on business and human rights: implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” framework. UN Doc. HR/PUB/11/04.
 - 28 Commission on human rights of the Philippines (2022), National Inquiry on Climate Change Report, S. 98ff.
 - 29 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on children’s rights and the environment, with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26, § 11.
 - 30 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 410, 419 und 420. § 420: «In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass der intergenerationellen Lastenverteilung im spezifischen Kontext des Klimawandels sowohl in Bezug auf die verschiedenen Generationen gegenwärtig lebender Menschen als auch in Bezug auf künftige Generationen eine besondere Bedeutung zukommt. Zwar erstrecken sich die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Konvention für die Staaten ergeben, auf gegenwärtig lebende Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt der Hoheitsgewalt einer bestimmten Vertragspartei unterstehen, jedoch ist klar, dass künftige Generationen infolge heutiger Versäumnisse und Unterlassungen bei der Bekämpfung des Klimawandels eine immer schwerere Last zu tragen haben dürften (siehe § 119), gleichzeitig aber keine Möglichkeit haben, an den massgeblichen aktuellen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.»
 - 31 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 489.

Klimaanpassung als menschenrechtliche Verpflichtung

Allgemeine menschenrechtliche
Pflichten bei Klimaanpassung

Anpassungspflichten bezogen
auf konkrete Menschenrechte

Intersektionale Anforderungen an
Klimaanpassungsmassnahmen

**Recht auf Arbeit und
Recht auf Bildung**

Weitere Sozialrechte wie das Recht auf Arbeit¹ und das Recht auf Bildung² werden ebenfalls vom Klimawandel beeinträchtigt. So verschärfen Klimaextreme wie Hitzewellen Arbeitsbedingungen entscheidend und gefährden die Sicherheit und Gesundheit von Menschen an ihren Arbeitsplätzen. Steigende Temperaturen, häufigere Extremwetterereignisse und Umweltzerstörung führen zu Arbeitsplatzverlusten in klimaabhängigen Sektoren wie Landwirtschaft, Fischerei oder Tourismus.

Auch das Recht auf Bildung ist unter extremen Wetter- und Klimaveränderungen bedroht. So hält der UNO-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 fest, dass das Recht auf Bildung in hohem Masse anfällig für die Auswirkungen von Umweltschäden sei. In deren Folge könne es zu Schulschließungen und -unterbrechungen, Schulabbruch und der Zerstörung von Schulen und Spielplätzen kommen.³

1 Art. 6 und 7 UNO-Pakt I.

2 Art. 13 UNO-Pakt I; Art. 19 i. V. m. Art. 61a ff. BV.

3 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on children's rights and the environment, with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26, § 51.

Klimaanpassung als menschenrechtliche Verpflichtung

Da der Klimawandel tiefgreifende Auswirkungen auf die Verwirklichung der Menschenrechte hat, ergibt sich aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auch eine Pflicht zur Durchführung von Anpassungsmassnahmen. Diese sollen dazu beitragen, die negativen Folgen des Klimawandels auf die Menschenrechte abzumildern und die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Personen zu stärken. Anpassungsmassnahmen kann jeder Staat weitgehend unabhängig vom Handeln anderer Staaten umsetzen und diese können unmittelbare Wirkung auf die lokale Verwirklichung der Menschenrechte haben.¹

Seit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 erkennen die UNO-Menschenrechtsgremien zunehmend an, dass die Anpassung an den Klimawandel einen integralen Bestandteil menschenrechtlicher Verpflichtungen darstellt.² In dieselbe Richtung weist auch der EGMR, als er im KlimaSeniorinnen-Urteil vorfrageweise erwog, dass ein wirksamer Schutz der betroffenen Menschenrechte Anpassungsmassnahmen erfordere, die die schwerwiegendsten und unmittelbarsten Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung aller einschlägigen besonderen Schutzbedürfnisse abmildern.³ Auch der IGH gelangt in seinem Klimagutachten zu dem Schluss, dass das Unterlassen oder das unzureichende Ergreifen von Anpassungsmassnahmen eine Verletzung menschenrechtlicher Pflichten begründen kann.⁴

Allgemeine menschenrechtliche Pflichten bei Klimaanpassung

Die UNO-Menschenrechtsorgane und die Gerichte empfehlen den Staaten, umfassende Anpassungspläne, -strategien und -massnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die menschenrechtskonform ausgestaltet sind und insbesondere die Bedürfnisse besonders gefährdeter Personen berücksichtigen. Der EGMR stellte im KlimaSeniorinnen-Urteil ergänzend fest: Anpassungsmassnahmen sollen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen eingeführt und umgesetzt werden.⁵ Dazu gehört beispielsweise, dass Daten zu den Auswirkungen des Klimawandels, u. a. auf besonders verletzbare Bevölkerungsgruppen, systematisch erhoben und dokumentiert werden.

Anpassungsmassnahmen sind gemeinsam mit Rechteinhabenden zu entwickeln und Staaten müssen Informationen über die getroffenen Massnahmen bereitstellen.⁶ Sie sind zudem mit Umsetzungs- und Überwachungsmechanismen zu ergänzen, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen, Transparenz herzustellen und die verantwortlichen Akteure zur Rechenschaft zu ziehen.

Diese Verpflichtungen zur Ergreifung von Anpassungsmassnahmen setzen voraus, dass Staaten ausreichende finanzielle, technische und materielle Ressourcen für deren Umsetzung bereitstellen. Von wohlhabenden Staaten wird erwartet, dass sie ihrer Pflicht zur internationalen Solidarität nachkommen und einkommensschwächere Länder durch Klimafinanzierung, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau unterstützen.⁷

Anpassungspflichten bezogen auf konkrete Menschenrechte

Die Verpflichtungen der Staaten zur Anpassung an den Klimawandel konkretisieren sich anhand einzelner materieller Rechte.

So umfasst das Recht auf Leben gemäss dem EGMR und dem UNO-Menschenrechtsausschuss die Pflicht der Staaten, wirksame Katastrophenvorsorge- und Frühwarnsysteme einzurichten, um Menschen vor den lebensbedrohlichen Folgen von Extremwetterereignissen zu schützen.⁸ Auch der Schutz vor den mittelbaren Auswirkungen des Klimawandels, wie etwa Dürren, Überschwemmungen oder Hitzewellen, fällt in diese staatliche Verantwortung.⁹

Der UNO-Sozialrechtsausschuss hat klargestellt, dass das Recht auf Gesundheit die Staaten verpflichtet, gesundheitliche Risiken durch den Klimawandel zu erkennen und zu mindern.¹⁰ Der UNO-Frauenrechtsausschuss ergänzte, dass Anpassungsmassnahmen darauf abzielen sollen, sowohl physische als auch psychische Gesundheitsfolgen zu verhindern, etwa durch den Ausbau klimaresilienter Gesundheitssysteme und die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen.¹¹ In ähnlicher Weise betonte der UNO-Kinderrechtsausschuss, dass die Staaten die Gesundheitsbelange von Kindern in den Mittelpunkt ihrer Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen stellen sollen.¹²

Eng verbunden mit dem Recht auf Gesundheit ist das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, das den sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser und zu einer angemessenen Abwasserentsorgung garantiert. Staaten müssen in Zeiten zunehmender Wasserknappheit sicherstellen, dass der kommerzielle Gebrauch von Wasser den menschlichen Konsum sowie die Wasserqualität nicht einschränkt.¹³

Auch das Recht auf Nahrung spielt eine zentrale Rolle. Der Klimawandel gefährdet Ernten, Nahrungsgrundlagen und Versorgungsketten, wodurch insbesondere in Ländern des Globalen Südens Ernährungsunsicherheit entsteht. Der UNO-Sozialrechtsausschuss hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Staaten verpflichtet sind, Massnahmen zu ergreifen, um das Recht auf

angemessene Nahrung auch unter sich verschärfenden klimatischen Bedingungen zu gewährleisten.¹⁴ Dazu zählen insbesondere die Förderung klimaresilienter Landwirtschaft, nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken und die Unterstützung von Gemeinschaften, deren Lebensunterhalt direkt von natürlichen Ressourcen abhängt.¹⁵

Das Recht auf angemessenes Wohnen verlangt von den Staaten, ihre Wohnpolitik so zu gestalten, dass der Wohnraum den zunehmenden klimabedingten Risiken standhält. Der UNO-Sozialrechtsausschuss hat diesbezüglich klargestellt, dass angemessener Wohnraum insbesondere Schutz vor klimatischen, umweltbedingten und gesundheitlichen Gefahren bieten muss. Vor diesem Hintergrund sind Gebäude und Siedlungen gegen Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Stürme oder Hitzewellen zu sichern.¹⁶

Darüber hinaus gehört das Recht auf soziale Sicherheit zu den Kernverpflichtungen der Staaten in einer sich wandelnden Klimarealität. Sozialschutzsysteme müssen in der Lage sein, klimabedingte Risiken abzufedern und auf Notlagen flexibel zu reagieren. Dies umfasst sowohl den Schutz vor Einkommensverlusten als auch den Zugang zu Unterstützung bei Katastrophen oder klimabedingter Vertreibung. In seiner Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf soziale Sicherheit hält der UNO-Sozialrechtsausschuss fest, Staaten sollten besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, sicherzustellen, dass Sozialversicherungssysteme in Notfällen, beispielsweise während und nach Naturkatastrophen, reagieren könnten.¹⁷ Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat die Staaten ausdrücklich aufgefordert, Sozialversicherungsmassnahmen und soziale Grundsicherungen einzuführen, die Schutz vor Umweltkatastrophen und langsam einsetzenden Schäden, einschliesslich solcher durch den Klimawandel, bieten.¹⁸

Intersektionale Anforderungen an Klimaanpassungsmaßnahmen

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Anpassung an den Klimawandel sind zudem aus einer intersektionalen Perspektive zu verstehen. Eine intersektionale Perspektive berücksichtigt, dass sich verschiedene Formen von Benachteiligung wie Geschlecht, soziale Herkunft, Alter oder Behinderung überschneiden und verstärken können. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen Individuen nicht isoliert entlang einzelner Schutzmerkmale, sondern häufig in der Überschneidung mehrerer Dimensionen wie Geschlecht, Alter, Behinderung, Armut, ethnische Zugehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Dimensionen können bestehende Ungleichheiten vertiefen und zu einer Verletzung verschiedener Menschenrechte führen.

Mehrere UNO-Menschenrechtsausschüsse haben betont, dass staatliche Klimapolitiken und Anpassungsmassnahmen diese intersektionalen Verwundbarkeiten berücksichtigen müssen. Der UNO-Frauenrechtsausschuss hebt hervor, dass Klimawandel und Katastrophen bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten verschärfen und Massnahmen daher im Einklang mit den Grundsätzen der materiellen Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu konzipieren sind. Zudem sind zum Beispiel die Bedürfnisse von älteren Frauen besonders zu beachten,¹⁹ was auch aus dem KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR hervorgeht.²⁰ Bei diesem Fall haben die Beschwerdeführerinnen die Überschneidung alters- und geschlechtsspezifischer Vulnerabilität in ein juristisches Argument übersetzt, um an die Schutzpflichten der Schweiz zu appellieren. Diese intersektionale Perspektive berücksichtigt, dass es das Zusammenspiel von Geschlecht und Alter ist, das dazu führt, dass die Beschwerdeführerinnen «überproportional von hitzebedingter Morbidität und Mortalität betroffen sind».²¹

Eine menschenrechtsbasierte Klimaanpassung erfordert daher nicht lediglich formale Gleichbehandlung, sondern materielle Gleichheit, die strukturelle Benachteiligungen gezielt adressiert. Staaten sind verpflichtet, intersektionale Risiken systematisch zu erfassen, betroffene Gruppen wirksam in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sicherzustellen, dass Anpassungsmassnahmen bestehende Diskriminierungen weder reproduzieren noch vertiefen.

- 1 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz), § 418.
- 2 UNO-Menschenrechtsrat (2024), Resolution adopted by the Human Rights Council on 10 July 2024, Human rights and climate change, UN Doc. A/HRC/RES/56/8; UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on children's rights and the environment, with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26 (UNO-Kinderrechtsausschuss (2023)); UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), General recommendation No. 37 on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change, UN Doc. CEDAW/C/GC/37 (UNO-Frauenrechtsausschuss (2018)).
- 3 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 538, 552 und 555.
- 4 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025 (IGH, Klimagutachten), §§ 384–386.
- 5 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 552.
- 6 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 553; IGH, Klimagutachten, §§ 372–386, 387 i. V. m. dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) vom 25. Juni 1998 (SR 0.814.07).
- 7 Art. 4 Klimarahmenübereinkommen; Art. 9, 10 und 11 Klimaübereinkommen.
- 8 EGMR, Budayeva und andere gegen Russland Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, 20.3.2008; UNO-Menschenrechtsausschuss (2019), General comment No. 36, Article 6: right to life. UN Doc. CCPR/C/GC/36 (UNO-Menschenrechtsausschuss (2019)).
- 9 UNO-Menschenrechtsausschuss (2019), § 62; UNO-Menschenrechtsausschuss (2019), Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication No. 2751/2016, Portillo Cáceres v. Paraguay, Communication No. 2751/2016, UN Doc. CCPR/C/126/D/2751/2016, 25.7.2019.
- 10 UNO-Sozialrechtsausschuss (2000), General comment No. 14 on the right to the highest attainable standard of health (art. 12), UN Doc. E/C.12/2000/4 (UNO-Sozialrechtsausschuss (2000)); UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Statement by the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, UN Doc. E/C.12/2018/1 (UNO-Sozialrechtsausschuss (2018)).
- 11 UNO-Frauenrechtsausschuss (2018); UNO-Kinderrechtsausschuss (2023); UNO-Sozialrechtsausschuss (2000).
- 12 UNO-Kinderrechtsausschuss (2013), General comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24), UN Doc. CRC/C/GC/15 (UNO-Kinderrechtsausschuss (2013)), § 50.
- 13 UNO-Sozialrechtsausschuss (2002), General comment No. 15 on the right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11; UNO-Sozialrechtsausschuss (2000); siehe auch UNO-Kinderrechtsausschuss (2013).
- 14 UNO-Sozialrechtsausschuss (2018) i. V. m. UNO-Sozialrechtsausschuss (1999), General comment No. 12 on the right to adequate food (Article 11 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), UN Doc. E/C.12/1999/5 (UNO-Sozialrechtsausschuss (1999)).

- 15 UNO-Sozialrechtsausschuss (1999); siehe auch UNO-Sozialrechtsausschuss (2009), General comment No. 16 on State obligations in the context of business activities, UN Doc. E/C.12/GC/24, §§ 20–23; UNO-Kinderrechtsausschuss (2013), §§ 48–50.
- 16 UNO-Sozialrechtsausschuss (1991), General comment No. 4 on the right to adequate housing, UN Doc. E/1992/23, § 8(d); UNO-Sozialrechtsausschuss (1997), General comment No. 7 on forced evictions, UN Doc. E/1998/22, §§ 13–16; i. V. m. UNO-Sozialrechtsausschuss (2018).
- 17 UNO-Sozialrechtsausschuss (2008), General comment No. 19, The right to social security (art. 9), UN Doc. E/C.12/GC/19, § 50.
- 18 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), § 47.
- 19 UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), insb. §§ 2 und 4.
- 20 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz.
- 21 Sußner, Petra (2023), Intersektionalität als Strategie: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Switzerland, in: Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes, 2023/2.

**Menschenrechtsbasierter
Umgang mit Verlusten und
Schäden**

**Das Recht auf einen
wirksamen Rechtsbehelf**

**Pflicht zur internationalen
Kooperation**

**Recht auf soziale
Sicherheit**

Das Recht auf soziale Sicherheit¹ ist das Recht, im Bedarfsfall Leistungen in Anspruch zu nehmen, die einen konstanten und angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Es umfasst den diskriminierungsfreien Zugang zu und Erhalt von Geld- und Sachleistungen, um Schutz vor Notlagen zu gewährleisten und wird durch den Klimawandel vor besondere Herausforderungen gestellt. Denn der Klimawandel verstärkt Armut und Ungleichheit: Menschen mit geringem Einkommen und einkommensschwache Staaten – die oftmals am wenigsten für die Klimakrise verantwortlich sind – sind besonders betroffen.² Klimabedingte Extremereignisse können zu verstärkter Arbeitslosigkeit, Einkommensverlusten und Armut führen sowie soziale Schutzsysteme schwächen und sie gefährden vulnerable Personen in besonderer Weise. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte weist beispielsweise darauf hin, dass der Klimawandel Sozialschutzsysteme und grundlegende Gesundheitsdienste beeinträchtigt, was besonders schwerwiegende Folgen für Menschen mit Behinderungen haben könne.³

1 Art. 12 und 41 BV, Art. 9 UNO-Pakt I, Art. 5 UNO-Antirassismuskonvention, Art. 11 UNO-Frauenrechtskonvention, Art. 26 UNO-Kinderrechtskonvention, Art. 28 UNO-Behindertenrechtskonvention.

2 UNO-Menschenrechtsrat (2025), *Weathering the storm: poverty, climate change and social protection*. Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, Olivier De Schutter, UN Doc. A/HRC/59/51.

3 UNO-Menschenrechtsrat (2020), *Analytical study on the promotion and protection of the rights of persons with disabilities in the context of climate change*, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/44/30, § 9.

Menschenrechts- basierter Umgang mit Verlusten und Schäden

Neben Klimaanpassung und Klimaschutz ist im Umgang mit dem Klimawandel eine dritte Dimension hinzugetreten: der Umgang mit klimabedingten Verlusten und Schäden (besser bekannt unter dem engl. Begriff *loss and damage*).¹ Beispielsweise fordert der UNO-Kinderrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 die Staaten dazu auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass Verluste und Schäden aus menschenrechtlicher Sicht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Wiedergutmachung und dem Grundsatz der Entschädigung stehen, einschliesslich Restitution, Kompensation und Rehabilitation.²

Loss and damage im Sinne von Art. 8 des UNO-Klimaübereinkommens bezeichnet klimabedingte Verluste und Schäden, die trotz Klimaschutz- und Anpassungsmassnahmen auftreten oder nicht mehr verhindert werden können, darunter sowohl irreversible Schäden wie der Verlust von Land, Lebensgrundlagen oder kultureller Identität als auch reparierbare Schäden an Infrastruktur und Gebäuden sowie Ernteauffälle. Diese klimabedingten Beeinträchtigungen treffen insbesondere diejenigen Personen, die am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, und gefährden Menschenrechte wie das Recht auf Leben, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard. Daraus ergeben sich eigenständige menschenrechtliche Verpflichtungen der Staaten im Umgang mit klimawandelbedingten Verlusten und Schäden.³

Aus den Menschenrechten folgt die Verpflichtung der Staaten, Massnahmen zu ergreifen, um klimawandelbedingte Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und wirksame Garantien dafür zu schaffen, dass sich solche Verletzungen nicht wiederholen. Zugleich verlangen die Menschenrechte, dass Schäden, die infolge des Klimawandels entstanden sind, wiedergutmacht werden. Dazu gehört insbesondere, allen Betroffenen einen wirksamen Zugang zu Gerichten sowie zu effektiven Rechtsbehelfen zu sichern.⁴

Der UNO-Sozialrechtsausschuss und das Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR, engl. *Office of the High Commissioner for Human Rights*) haben festgehalten, dass sich die Verpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und anderen

Umweltschäden auf alle Rechteinhabenden und auf Schäden, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Landesgrenzen entstehen, erstrecken.⁵ Der UNO-Kinderrechtsausschuss betonte auch mit Blick auf private Akteure, dass Staaten verpflichtet seien, alle Schäden und klimawandelbedingten Risiken für die Rechte von Kindern im Zusammenhang mit den extraterritorialen Aktivitäten und Operationen von Unternehmen zu bekämpfen und den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu ermöglichen.⁶

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Ein wirksamer Rechtsbehelf bedeutet im internationalen Menschenrechtsschutz: den gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz, faire gerichtliche Entscheide, die umgesetzt werden; eine angemessene, wirksame und zügige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens in Form von Restitution, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung; sowie den Zugang zu Informationen über Rechtsverletzungen und Wiedergutmachungsmechanismen in einer verständlichen Art und Weise.⁷

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verlusten und Schäden ist ein grundlegendes Prinzip der internationalen Menschenrechte. Dieses Recht gelte auch für Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Verlusten und Schäden durch den Klimawandel, stellte der UNO-Generalsekretär 2024 gegenüber dem UNO-Menschenrechtsrat fest.⁸ Dies bedeutet, dass Personen, die infolge der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Verluste und Schäden erleiden, einen Anspruch auf Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben.⁹

Pflicht zur internationalen Kooperation

Verschiedene UNO-Gremien haben die Pflicht von Staaten betont, international zu kooperieren und im Kontext des Klimawandels einerseits das Verursacherprinzip zu berücksichtigen und andererseits ärmere Länder nach Möglichkeiten zu unterstützen.¹⁰ Auch der IGH verweist in seinem Klimagutachten auf die starke Verpflichtung im Völkerrecht zur internationalen Zusammenarbeit.¹¹ Im UNO-Pakt 1¹² hat sich die Schweiz verpflichtet, durch eigene Massnahmen sowie im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit auf die volle Verwirklichung der Paktrechte hinzuwirken.

Mehrere UNO-Menschenrechtsgremien haben bestätigt, dass Staaten rechtlich verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung globaler Massnahmen zur Bewältigung klimabedingter Verluste und Schäden, die die am stärksten gefährdeten Länder erleiden, zusammenzuarbeiten. Der UNO-Kinderrechtsausschuss betont, dass Staaten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Massnahmen ergreifen sollten, um finanzielle und technische Hilfe zur Bewältigung von Verlusten und Schäden zu leisten.¹³

Auf der 28. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP, engl. *Conference of the Parties*) wurde 2023 der neue Fonds für Verluste und Schäden eingerichtet, der die verletzlichsten Länder im Umgang mit klimabedingten Schäden unterstützen soll, und mit dessen Umsetzung begonnen.¹⁴ Die bisherigen Zusagen decken jedoch nur einen Bruchteil der geschätzten jährlichen Kosten für Verluste und Schäden ab.¹⁵ Im Rahmen ihrer letzten Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung der Menschenrechtssituation erhielt die Schweiz Empfehlungen, die Operationalisierung des Fonds zu unterstützen sowie neue und zusätzliche Mittel für Klimaverluste und -schäden bereitzustellen.¹⁶

- 1 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on children's rights and the environment, with a special focus on climate change, UN Doc. CRC/C/GC/26 (UNO-Kinderrechtsausschuss (2023)), § 106.
- 2 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), §§ 104–106.
- 3 Toussaint, Patrick / Martínez Blanco, Adrian (2020), A human rights-based approach to loss and damage under the climate regime, in: *Climate Policy* 20, 748; UNO-Menschenrechtsrat (2024), Analytical study on the impact of loss and damage from the adverse effects of climate change on the full enjoyment of human rights, exploring equity-based approaches and solutions to addressing the same: Report of the Secretary-General, UN Doc. A/HRC/57/30 (UNO-Menschenrechtsrat (2024)), § 16.
- 4 UNO-Menschenrechtsrat (2024), §§ 18–20.
- 5 UNO-Sozialrechtsausschuss (2018), Climate change and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Statement of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, 31 October 2018, UN Doc. E/C.12/2018/1, § 5; Human Rights Council (2016), Analytical study on the relationship between climate change and the human right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/32/23, §38.
- 6 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), § 108.
- 7 Shelton, Dinah (2006), Human Rights, Remedies, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedias of International Law*, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1738> (konsultiert am 19.1.2026).
- 8 UNO-Menschenrechtsrat (2024), § 17.
- 9 UNO-Menschenrechtsrat (2024), §§ 45ff.
- 10 Siehe u. a. UNO-Sozialrechtsausschuss (1991), General comment No. 3: The Nature of States Parties' Obligations (Art. 2, § 1, of the Covenant), UN Doc. E/1991/23, § 14; UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on land and economic, social and cultural rights, UN Doc. E/C.12/GC/26, § 58.
- 11 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025, §§ 302 und 308.
- 12 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1
- 13 UNO-Kinderrechtsausschuss (2023), § 106.
- 14 Konferenz der Vertragsparteien (2024), Report of the Conference of the Parties on its twenty-eighth session, held in the United Arab Emirates from 30 November to 13 December 2023, Addendum, Part two: Action taken by the Conference of the Parties at its twenty-eighth session, UN Doc. FCCC/CP/2023/11/Add.1.
- 15 UNO-Menschenrechtsrat (2024), § 25.
- 16 UNO-Menschenrechtsrat (2023), UPR of Switzerland (4th Cycle—42nd Session), Thematic List of Recommendations, Empfehlung 39.185 und 39.186.

Recht auf Information
und Mitbestimmung

Zugang zum Recht

Recht auf Privat- und Familienleben

Der Klimawandel bedroht das Recht auf Privat- und Familienleben¹, da er tief in das alltägliche Leben und die persönliche Sicherheit von Menschen eingreift. Extreme Wetterereignisse, Hitzewellen, Überschwemmungen oder Luftverschmutzung beeinträchtigen Gesundheit, Wohnraum und Lebensqualität und zwingen viele Menschen zur Aufgabe ihres gewohnten Umfelds. Diese Einflüsse gefährden nicht nur die physische Integrität, sondern auch das soziale und familiäre Zusammenleben.

Auch der Internationale Gerichtshof kommt in seinem Klimagutachten zu dem Schluss, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels das Recht auf Privat- und Familienleben beeinträchtigen. Die fehlende zeitnahe Umsetzung angemessener Anpassungsmassnahmen könne eine Verletzung des Rechts auf ein Privat- und Familienleben darstellen, so der Gerichtshof.²

Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie³ wird beispielsweise bedroht, wenn durch Wetterextreme Grundeigentum zerstört oder beschädigt wird.

Der UNO-Sozialrechtsausschuss zeigt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26 auf, wie der steigende Meeresspiegel, Landdegradierung, Desertifikation sowie häufigere Extremwetterereignisse wie Dürren und Überschwemmungen infolge des Klimawandels die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Land erheblich beeinträchtigen. Dadurch würden Eigentums- und Nutzungsrechte insbesondere von Bäuer*innen, Fischer*innen und indigenen Bevölkerungsgruppen bedroht.⁴

1 Art. 13 und Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 12 AEMR; Art. 17 UNO-Pakt II; Art. 16 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 22 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 8 EMRK.

2 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025, § 381.

3 Art. 26 BV; Art. 5 Abs. b UNO-Antirassismuskonvention; Art. 16 Abs. 1 lit. h UNO-Frauenrechtskonvention; Art. 12 Abs. 5 UNO-Behindertenrechtskonvention.

4 UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), General comment No. 26 on land and economic, social and cultural rights, UN Doc. E/C.12/GC/26, §§ 56–58.

Klimamassnahmen sind nur dann menschenrechtskonform, wenn in ihrer Ausgestaltung Informations- und Partizipationsrechte sowie die Grundsätze der Transparenz und Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden.¹ Es muss darüber hinaus möglich sein, die Klimamassnahmen von einem Gericht einerseits auf ihre Wirksamkeit und andererseits hinsichtlich möglicher subjektiver Auswirkungen auf die Rechte Betroffener überprüfen zu lassen. Daher sind Verfahrensrechte im Kontext des Klimawandels ebenso zentral, wie materielle Garantien.

Internationale Umweltverträge, die den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten gewährleisten, bilden für die Verfahrensrechte im Kontext des Klimawandels den zentralen völkerrechtlichen Rahmen. Hierzu zählt insbesondere die Aarhus Konvention². Sowohl der EGMR als auch der IGH sprechen die Bedeutung der Aarhus-Konvention im Kontext des Klimawandels an.³

Der erste Pfeiler der Aarhus-Konvention verpflichtet die Schweiz dazu, der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen und einen effektiven Zugang zu diesen herzustellen (Art. 4 und 5). Der EGMR ergänzte im KlimaSeniorinnen-Urteil, dass Staaten auch aus der gesundheitsbezogenen Dimension des Rechts auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) verpflichtet sind, umfassende, aktuelle und verständliche Informationen über den Zustand des Klimas sowie über bestehende und zu erwartende Klimarisiken und Klimaschutzmassnahmen bereitzustellen und einen effektiven Zugang zu diesen Informationen zu gewährleisten.⁴

Der Bevölkerung muss in transparenter und zugänglicher Weise ermöglicht werden, die Risiken einzuschätzen, denen sie infolge des Klimawandels ausgesetzt ist.⁵ Dabei ist sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen, insbesondere jene, die von klimabezogenen Vorschriften, Massnahmen oder deren Unterlassung unmittelbar betroffen sein können, rechtzeitig und effektiv Zugang zu relevanten Informationen erhalten, um eine informierte Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen.⁶ Eine herausragende Bedeutung kommt im Umweltkontext der sog. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁷ zu. Der Bericht und die Ergebnisse der UVP sind öffentlich (Art. 10d USG) und ermöglichen der Bevölkerung, sich über die Umweltauswirkungen, inkl. der Auswirkungen auf das Klima,⁸ eines Projekts zu informieren.

Mit dem Anspruch auf Zugang zu Information eng verbunden ist das Recht auf Partizipation.⁹ Alle Bevölkerungsgruppen, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen, müssen gleichberechtigt und effektiv in Entscheidungsprozesse zur Umwelt einbezogen werden.¹⁰ Ihre Beteiligung ist nicht nur ein demokratisches Prinzip, sondern eine Voraussetzung für die Legitimität und Wirksamkeit staatlicher Massnahmen. Anpassungspolitik, die auf lokales Wissen und auf die Erfahrungen der betroffenen Menschen zurückgreift, ist in der Regel nachhaltiger und gerechter.¹¹ Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist es neben den gängigen politischen Mitwirkungsverfahren wie Volksinitiativen und Referenden notwendig, partizipative Formate zu entwickeln und anzuwenden, die eine effektive Beteiligung unterschiedlicher Gruppen ermöglichen.

Der menschenrechtliche Rahmen umfasst auch den Zugang zu einem fairen Verfahren und zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Staaten haben die Pflicht, unabhängige und unparteiische Beschwerde- und Wiedergutmachungsmechanismen zu schaffen, um Menschen zu schützen, deren Rechte durch die Auswirkungen des Klimawandels oder durch unzureichende oder diskriminierende Anpassungsmassnahmen verletzt werden. In diesem Sinne betont der IGH in seinem Klimagutachten, dass die Staaten ihre Sorgfaltspflichten nicht nur durch politische oder programmatische Massnahmen erfüllen können, sondern er verlangt rechtliche, administrative und institutionelle Strukturen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu gewährleisten.¹² Der EGMR führt darüber hinaus im KlimaSeniorinnen-Urteil aus, dass innerstaatliche Gerichte rechtlich vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels sorgfältig und basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen prüfen müssen.¹³

Aus verfahrensrechtlicher Sicht besteht eine bedeutsame Schwierigkeit darin, dass alle Menschen, wenn auch nicht in gleichen Massen, durch den Klimawandel betroffen sind. Dazu tritt die Herausforderung, dass die kommenden Generationen zwar mit den realen Auswirkungen des Klimawandels leben und einen grossen Teil der Kosten für Klimaschutz und -anpassungsmassnahmen werden tragen müssen, aber selbst zum heutigen Zeitpunkt keinen Zugang zum Recht haben.

Um diese Herausforderungen anzugehen, hat der EGMR im KlimaSeniorinnen-Urteil unter bestimmten Voraussetzungen die Beschwerdebefugnis von Vereinigungen anerkannt.¹⁴ Vor dem Hintergrund des Klimawandels als gemeinsames Anliegen der Menschheit und seiner globalen sowie intergenerationellen Dimension kommt Organisationen eine wichtige Rolle bei der Vertretung der Interessen besonders betroffener und unterrepräsentierter Gruppen zu.¹⁵ Eine Vereinigung ist gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs im KlimaSeniorinnen-Urteil beschwerdebefugt, wenn sie rechtmässig errichtet ist, den Schutz der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer Betroffener zum Ziel hat und als hinreichend qualifiziert und repräsentativ gilt, um im Namen der von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen

Personen zu handeln.¹⁶ Dass der Gerichtshof im Kontext des Klimawandels bereit war, einer Vereinigung Beschwerdebefugnis zuzugestehen, ohne dass er bereit war, dies ihren einzelnen Mitgliedern einzuräumen, zeigt, wie anspruchsvoll die Zuordnung von Beschwerdebefugnis im Kontext des Klimawandels ist.¹⁷ In *Greenpeace Nordic gegen Norwegen* stellte der Gerichtshof klar, dass Vereinigungen in der Tat auch beschwerdeberechtigt sein können, wenn sie keine Mitglieder haben, aber zeigen können, dass sie im Interesse der Allgemeinheit und künftiger Generationen wirken.¹⁸ Für die Schweiz und die übrigen Vertragsstaaten der EMRK folgt daraus (Art. 46 EMRK), dass Behörden und Gerichte Vereinigungen, die sich dem Schutz der Menschenrechte im Kontext des Klimawandels widmen, einen Zugang zu wirksamen Beschwerde- und Wiedergutmachungsmechanismen gewährleisten müssen.¹⁹

- 1 EGMR (Grosse Kammer), Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz Nr. 53600/20, 9.4.2024 (EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz), § 553; Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025 (IGH, Klimagutachten), §§ 372–386, 387.
- 2 Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention), SR 0.814.07.
- 3 EGMR, Greenpeace Nordic and others v. Norway, Nr. 34068/21, 28.10.2025 (EGMR, Greenpeace Nordic v. Norway), § 295 und EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 538 und 554; IGH, Klimagutachten, § 130.
- 4 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 538f. So auch, EGMR, Greenpeace Nordic v. Norway, § 295.
- 5 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 539d.
- 6 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 554a.
- 7 Die UVP ist ein Verfahren zur frühzeitigen Überprüfung erheblicher Umweltauswirkungen einer Anlage (Art. 10a ff. USG). Sie wird in den meisten Fällen in einem Baubewilligungsverfahren durchgeführt.
- 8 EGMR, Greenpeace Nordic v. Norway, §§ 318 und 319, 335.
- 9 Art. 6–8 Aarhus Konvention.
- 10 IGH, Klimagutachten, §§ 130 und 383; EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 553–554.
- 11 Siehe u. a. IPCC (2022), Summary for Policymakers, in: Pörtner, Hans-Otto / Roberts, Debra C. / Poloczanska, Elvira S. / Mintenbeck, Katja / Tignor, Melinda M. B. / Alegría, Andrés / Craig, Marlies / Langsdorf, Stefanie / Löschke, Sina / Möller, Vincent / Okem, Andrew (Hrsg.), Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge University Press: Cambridge / New York.
- 12 IGH, Klimagutachten, § 347.
- 13 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 616 und 633.
- 14 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 489–502.
- 15 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, §§ 489 und 499.
- 16 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 502.
- 17 EGMR, KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, § 494–501.
- 18 EGMR, Greenpeace Nordic v. Norway, § 309.
- 19 Siehe dazu auch Bundesamt für Justiz, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz vom 9. April 2024, Rechtliche Analyse (15.5.2024), S. 6.

**Menschenrechtsverteidiger*innen
unter Druck**

**Beeinträchtigung von
Menschenrechten im Zuge
der Klimatransformation**

**Die finanziellen Kosten
der Klimatransformation**

**Rechtsgleichheit und
Schutz vor Diskriminierung**

Die Auswirkungen des Klimawandels treffen Menschen weder international noch national oder lokal in gleicher Weise. Besonders gefährdet sind vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Armutsbetroffene, Kinder, Kranke, Ältere, Menschen mit Behinderungen, Frauen oder Menschen, die in vom Klimawandel besonders betroffenen Sektoren arbeiten. Wenn sie den erforderlichen Schutz nicht durch gezielte Anpassungs- und Schutzmassnahmen erhalten, kann das Recht auf Gleichheit und der Schutz vor Diskriminierung¹ verletzt werden.

Der UNO-Frauenrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 37 zu den geschlechtsspezifischen Dimensionen der Katastrophenvorsorge im Kontext des Klimawandels erklärt, dass Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an dessen Folgen unter anderem im Einklang mit den Menschenrechtsgrundsätzen der materiellen Gleichheit und Nichtdiskriminierung konzipiert und umgesetzt werden sollten.²

1 Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 2 Abs. 2 UNO-Kinderrechtskonvention; Art. 5 UNO-Behindertenrechtskonvention; Art. 2 UNO-Antirassismuskonvention; Art. 2 UNO-Frauenrechtskonvention.

2 UNO-Frauenrechtsausschuss (2018), General recommendation No. 37 on the gender-related dimensions of disaster risk reduction in the context of climate change, UN Doc. CEDAW/C/GC/37, § 14.

Menschenrechtliche Risiken von Klimamassnahmen

Mit Blick auf Klimaschutz und Klimaanpassung können die angezeigten Massnahmen ihrerseits Grundrechte Dritter beeinträchtigen oder zu nachgelagerten Einschränkungen von Menschenrechten führen, weshalb diese Auswirkungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.¹

Menschenrechtsverteidiger*innen unter Druck

Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich mit friedlichen Mitteln einzeln oder kollektiv für den Schutz der Menschenrechte einsetzen, geraten auch im Kontext des Klimawandels unter Druck. Global gesehen ist das Engagement für den Klimaschutz an vielen Orten sogar zu einem gefährlichen Unterfangen geworden: Der Organisation Global Witness zufolge sind zwischen 2012 und 2024 insgesamt 2'253 Land-, Umwelt- und Klimaschützer*innen ermordet worden oder verschwunden.²

Angesichts des sich weiter zuspitzenden Klimawandels hat auch die Klimabewegung in der Schweiz in den letzten Jahren zunehmend auf Aktionen des zivilen Ungehorsams und gewaltfreien Protest gesetzt. Die Reaktion der Schweizer Justiz bestand in einer intensiven strafrechtlichen Verfolgung von Klimaaktivist*innen, die in zahlreichen Verfahren wegen Nötigung, Hausfriedensbruchs und weiterer Straftatbestände verurteilt wurden. Diese Praxis wirft grundlegende menschenrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie den Schutz vor unverhältnismässigen staatlichen Eingriffen in politische Partizipation.³

Eine weitere Bedrohung stellen Einschüchterungsklagen, sogenannte SLAPPs («Strategic Litigation against Public Participation»), dar. Menschenrechtsverteidiger*innen, NGOs oder Journalist*innen sollen damit von öffentlicher Beteiligung abgehalten werden. Ein Beispiel im Kontext von klimapolitischem Engagement ist hier die Klage gegen Greenpeace durch den Konzern Energy Transfer, in dem ein US-Bundesstaatsgericht Greenpeace zur Zahlung von mehreren hundert Millionen Dollar verurteilte (*Energy Transfer gegen Greenpeace*).⁴

Beeinträchtigung von Menschenrechten im Zuge der Klimatransformation

Die Überwindung des Klimawandels – die sogenannte Klimatransformation – erfordert eine Abwendung von fossiler Energiegewinnung und die umfangreiche Erschliessung und den Ausbau nachhaltiger Energiequellen. Doch beispielsweise der Abbau kritischer Rohstoffe wie Lithium, Mangan oder Kobalt, die für die Transformation der Energieerzeugung notwendig sind und vor allem im Globalen Süden abgebaut werden, ist mit schwerwiegenden menschenrechtlichen Risiken verbunden. So kann es in den Abbauregionen zu einem verschlechterten Zugang zu Wasser kommen, zu Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für Arbeiter*innen oder zu Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen.⁵ Auch der Anbau von Biokraftstoffen kann die Ernährungssicherheit gefährden und zu Landraub und damit verbunden Menschenrechtsverletzungen gegenüber lokalen Gemeinschaften führen.⁶ Oftmals fehlt es ausserdem bei grossangelegten Energieprojekten an der erforderlichen Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, wodurch ihre Partizipationsrechte verletzt werden.⁷

Auch der UNO-Sozialrechtsausschuss weist in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 26⁸ darauf hin, dass grossflächige Klimaschutz und Anpassungsmassnahmen wie erneuerbare Energieprojekte Landnutzungen und Eigentumsrechte tangieren können. Gleichzeitig sei der Zugang zu Informationen und eine sinnvolle Konsultation der von solchen Projekten Betroffenen zu gewährleisten und die freie, vorherige und informierte Zustimmung der indigenen Völker müsse respektiert werden.⁹ So erklärte der Oberste Gerichtshof von Norwegen¹⁰ 2021 den Bau einer Windkraftanlage auf dem Gebiet des indigenen Volks der Sámi im Nachhinein für illegal, weil der Bau des Windparks die Lebensweise der Sámi bedrohe.¹¹ An dem Bauprojekt hatten sich mit dem Energieunternehmen BKW und der Credit Suisse auch Schweizer Investoren beteiligt.¹²

Die finanziellen Kosten der Klimatransformation

Relevant ist auch, dass die Kosten der Klimatransformation die ohnehin prekäre Situation einkommensschwacher Haushalte in den jeweiligen Staaten bei einer mangelhaften sozialen Ausgestaltung der Massnahmen unzulässig strapazieren können und deren soziale Rechte zusätzlich gefährden.

Gleichzeitig binden hohe Investitionen in den Klimaschutz staatliche Mittel. Das kann insbesondere in Staaten mit begrenztem Budgetspielraum die finanziellen Möglichkeiten für notwendige Anpassungsmassnahmen reduzieren. Eine menschenrechtskonforme Klimapolitik erfordert daher ein sorgfältiges Ausbalancieren, um sicherzustellen, dass sowohl emissionsmindernde als auch anpassungsbezogene Massnahmen ausreichend finanziert werden und die Lasten der Transformation sozial gerecht verteilt sind.

- 1 Donald, Megan (2022), *The Human Rights Impacts of Climate Change Mitigation and Adaptation Measures*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Donald (2022)).
- 2 Global Witness (2025), <https://globalwitness.org/en/campaigns/land-and-environmental-defenders/in-numbers-lethal-attacks-against-defenders-since-2012/> (konsultiert am 27.10.2025)
- 3 In einem gemeinsamen Brief an die Schweiz haben im Januar 2024 fünf UNO-Sonderberichterstatter*innen ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Demonstrant*innen im Zusammenhang mit friedlichen Klimaprotesten in Zürich in den Jahren 2020 und 2021 (Brief abrufbar unter <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=28705>, zuletzt konsultiert am 16.12.2025). Siehe auch Bluwstein, Jevgeniy / Demay, Clémence / Benoit, Lucie (2023), *Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz – Worum wird an den Schweizer Gerichten gekämpft?* Bern: human-rights.ch.
- 4 Eckes, Christina / Paiement, Phillip (2025), *Silencing Greenpeace. Can the EU prevent the chilling effect on democracy from crossing the Atlantic?*, in: *VerfBlog*, 2025/3/31, <https://verfassungsblog.de/greenpeace-slap-energy-transfer/> (konsultiert am 15.12.2025).
- 5 Business and Human Rights Resource Centre (2025), *Transition Minerals Tracker: Global Analysis of Human Rights Policies and Practices*, S. 30; Donald (2022), S. 28ff.
- 6 Donald (2022), S. 29.
- 7 Donald (2022), S. 25ff.
- 8 UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), *General comment No. 26 on land and economic, social and cultural rights*, UN Doc. E/C.12/GC/26 (UNO-Sozialrechtsausschuss (2023)), §§ 1.2 und 56ff.
- 9 UNO-Sozialrechtsausschuss (2023), § 16ff.
- 10 Oberster Gerichtshof von Norwegen (Supreme Court of Norway), *Statnett SF et al. v. Sør-Fosen* s. 1, HR-2021-1975-S, Judgment of 11 October 2021.
- 11 Strömngren, Johan / Nystuen, Gro / Wille, Petter (2021), *Human Rights protection against interference in traditional Sami Areas*, Oslo: Norwegian Human Rights Institution.
- 12 Kaufmann, Bruno, *Historisches Urteil-Indigene Sami gewinnen Rechtsstreit um Windkraft-Park*, in: SRF 11.10.2021.

Zum Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Die wachsenden Umweltbelastungen haben eine internationale Debatte darüber ausgelöst, ob und in welcher Form ein Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt werden soll. Im Jahr 2022 hat die UNO-Generalversammlung sodann dieses Recht einstimmig mit acht Enthaltungen als ein universelles Menschenrecht anerkannt.¹ Die Schweiz hatte sich im Vorfeld gemeinsam mit einer kleinen Staatengruppe für die Anerkennung dieses Rechts eingesetzt. Denn wie die offizielle Schweiz schreibt: «Eine gesunde Umwelt ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Menschenrechten».² Garantiert wird das Recht auf eine gesunde Umwelt auch in regionalen Menschenrechtssystemen.³

In der Schweiz bestimmt Art. 74 BV, dass der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlässt. Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch kein menschenrechtlicher Anspruch auf eine gesunde Umwelt ableiten. Vielmehr verleiht die Bestimmung dem Bund eine umfassende Rechtsetzungskompetenz und verpflichtet ihn zugleich zu entsprechender Gesetzgebung.⁴ Dies, obwohl schon Karl Oftinger in der Vorarbeit zum Umweltschutzartikel in der Verfassung festgehalten hat, dass jeder Mensch ein Grundrecht auf Ruhe, reine Luft und gesundes Wasser haben sollte.⁵ Des Weiteren erhielt die Schweiz in ihrer letzten Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung der hiesigen Menschenrechtssituation die Empfehlungen, die Gesetzgebung zum Schutz und zur Beförderung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu stärken sowie das Recht auf verfassungs- und gesetzlichen Ebenen einzubeziehen.⁶ Übrigens: Im Gegensatz zu der BV kennt die Kantonsverfassung von Genf ein Grundrecht auf eine gesunde Umwelt (Art. 19 KV Genf).⁷

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat bereits das Ministerkomitee des Europarates aufgefordert, ein verbindliches Rechtsinstrument zu einem eigenständigen Recht auf eine gesunde Umwelt möglichst als Zusatzprotokoll zur EMRK zu verabschieden.⁸ Auch das Europäische Netzwerk der nationalen Menschenrechtseinrichtungen (engl. *European Network of National Human Rights Institutions*), dem auch die SMRI angehört, hat im März 2024 die Forderung nach einem bindenden Instrument für ein Recht auf eine gesunde Umwelt an den Europarat⁹ gerichtet.

Mit dem Recht auf eine gesunde Umwelt würden neue menschenrechtliche Normen eingeführt und konkretisiert werden, um den Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Menschenrechten zu adressieren.

Ein anderer Ansatz wird durch das sogenannte «Greening» von Menschenrechten verfolgt. Damit wird der Prozess beschrieben, in dem bereits etablierte und kodifizierte menschenrechtliche Standards weiterentwickelt werden, um ein Verständnis von Umweltschutz als Bestandteil der menschenrechtlichen Schutzpflichten von Staaten zu begründen. In seinem Klimagutachten vom Juli 2025 stellte der Internationale Gerichtshof fest: «das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt resultiert aus der Interdependenz zwischen Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt».¹⁰ Dieses Recht zu schützen sei eine essentielle Bedingung für die Wahrnehmung *aller* Menschenrechte.¹¹

1 UNO-Generalversammlung (2022), The human right to a clean, healthy and sustainable environment, Resolution 76/300, UN Doc. A/RES/76/300.

2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Auch dank der Schweiz: saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anerkannt, Medienmitteilung vom 28.7.2022, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89824.html> (konsultiert am 13.1.2026).

3 Art. 24 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker; Art. 11 Abs. 1 des Protokolls von San Salvador zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte und Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (2017), Advisory Opinion OC-23/17 of November 15, 2017, requested by the Republic of Colombia, The environment and human rights.

4 Griffel, Alain (2023), Umweltrecht in a Nutshell, 3. Auflage, Zürich / St. Gallen: DIKE, S. 12.

5 Karl Oftinger, zitiert in: Binder / J. (1970), Immissionschutz, Zeitschrift für Präventivmedizin 15, S. 210.

6 UNO-Menschenrechtsrat (2023), UPR of Switzerland (4th Cycle—42nd Session), Thematic List of Recommendations, Empfehlung 39.194 und 39.184.

7 Siehe dazu auch Kopp, Judith (2025), Das Recht auf gesunde Umwelt im Kanton Genf, in: Knöpfel, Laura (Hrsg.), Kantone als Labore für Menschenrechte, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution.

8 Parlamentarische Versammlung des Europarates (2021), Anchoring the right to a healthy environment: need for enhanced action by the Council of Europe, Resolution 2396 (2021).

9 European Network on National Human Rights Institutions (ENNHRI) (2024), ENNHRI calls on Council of Europe Member States to adopt a binding instrument on the right to a healthy environment, https://ennhri.org/wp-content/uploads/2024/03/ENNHRI-Statement_CDDH-ENV-March-2024.pdf (konsultiert am 25.7.2025).

10 Internationaler Gerichtshof, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.7.2025 (IGH, Klimagutachten), § 393.

11 IGH, Klimagutachten, § 393.

Der Klimawandel stellt den Menschenrechtsschutz vor eine historische Belastungsprobe. Er bedeutet eine akute Bedrohung fundamentaler Rechtsgüter wie das Recht auf Leben, Gesundheit, Wasser, Wohnen oder das Recht auf Privat- und Familienleben. Er bedroht insbesondere Menschen im Globalen Süden und besonders vulnerable Gruppen. Die Analyse zeigt, dass der Klimawandel nicht als abstraktes Umweltproblem, sondern als konkrete Gefährdung der Menschenrechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen zu verstehen ist. Der Klimawandel ordnet sich damit in die Geschichte umfassender menschengemachter Krisen ein, die oft zu einer Weiterentwicklung der Menschenrechte geführt haben.

Internationale und nationale Gerichte sowie UNO-Menschenrechtsorgane haben diese menschenrechtliche Dimension inzwischen klar anerkannt. Eine wirksame Antwort auf den Klimawandel verlangt einerseits eine ambitionierte Minderung von Emissionen. Notwendig sind Reduktionspfade, die mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Ziel einer Begrenzung der Erwärmung auf 1,5 Grad vereinbar sind. Andererseits ist eine umfassende Anpassung an die bereits unvermeidbaren Folgen des Klimawandels erforderlich. Staaten haben Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für diejenigen zu ergreifen, die schon heute unter den Folgen des Klimawandels leiden oder in besonderer Weise gefährdet sind. Diese Pflichten müssen sich an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und insbesondere die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen berücksichtigen.

Auch mit Blick auf Schäden und Verluste folgt aus den Menschenrechten die Verpflichtung von Staaten, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, Garantien zu schaffen, dass sich solche Verletzungen nicht wiederholen und dafür zu sorgen, dass Schäden wiedergutmacht werden. Gleichzeitig verdeutlicht der Klimawandel die strukturellen Grenzen traditioneller menschenrechtlicher Denkmuster. Einerseits fallen Ursachen und Wirkungen des Klimawandels räumlich auseinander, Verantwortung und Betroffenheit liegen häufig in unterschiedlichen Regionen der Welt. Andererseits fallen Verursachung und Betroffenheit auch zeitlich auseinander und eine menschenrechtliche Perspektive hat die Rechte kommender Generationen zu berücksichtigen.

Schliesslich kommt auch privaten Akteuren eine menschenrechtliche Verantwortung im Kontext des Klimawandels zu, die in dieser Analyse beleuchtet wird. Die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes umfasst daher notwendig extraterritoriale Verpflichtungen, einen verstärkten Fokus auf die Regulierung privater Akteure sowie die Berücksichtigung der Rechte zukünftiger Generationen.

Ebenso zeigt die Analyse, dass Klimamassnahmen selbst menschenrechtliche Risiken bergen können, etwa durch Änderungen der Landnutzung, Eingriffe in politische Rechte oder sozial unausgewogene Kostenverteilungen. Die notwendigen Massnahmen zur Überwindung des Klimawandels sind daher nur dann legitim und nachhaltig, wenn sie menschenrechtsbasiert, gerecht und inklusiv erfolgen. Transparente Verfahren, Partizipation und Zugang zu Recht bilden den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen Rahmen dafür.

Für die Schweiz ergibt sich daraus ein klarer Auftrag: Klimapolitik ist Grund- und Menschenrechtspolitik. Sie muss ambitioniert, kohärent und wissenschaftsbasiert ausgestaltet werden. Sie muss jene schützen, die am stärksten von den Folgen betroffen sind, und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Lasten der Transformation fair verteilt werden. Dies schliesst ein, private Emittenten verbindlich in die Verantwortung zu nehmen und die internationale Kooperation entsprechend den menschenrechtlichen Verpflichtungen zu stärken.

Die Analyse versteht sich als Impuls zur weiteren Klärung und Stärkung der menschenrechtlichen Dimension des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Sie zeigt: Ein effektiver, gerechter und zukunftsfähiger Klimaschutz ist ohne Menschenrechte nicht denkbar, und umgekehrt können Menschenrechte ohne einen wirksamen Schutz des Klimas nicht gewährleistet werden.

- Binder / J. (1970), Immissionsschutz, in: Zeitschrift für Präventivmedizin 15, S. 207–210.
- Bluwstein, Jevgeniy / Demay, Clémence / Benoit, Lucie (2023), Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz – Worum wird an den Schweizer Gerichten gekämpft? Bern: humanrights.ch.
- Burger, Michael / Wentz, Jessica (2015), Climate Change and Human Rights, New York: Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School & United Nations Environment Programme.
- Çalı, Başak / Bhardwaj, Chhaya (2024), Watch this space: Executing Article 8 Compliant Climate Mitigation Legislation in Verein KlimaSeniorinnen v. Switzerland, in: Blog of the European Journal of International Law, <https://www.ejiltalk.org/watch-this-space-executing-article-8-compliant-climate-mitigation-legislation-in-verein-klimasenioreninnen-v-switzerland/>.
- Eisen, Nathaniel / Eschke, Nina (2020), Climate Change and Human Rights. The Contribution of National Human Rights Institutions. A Handbook, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte und Center for International Environmental Law.
- Donald, Megan (2022), The Human Rights Impacts of Climate Change Mitigation and Adaptation Measures, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Eckes, Christina / Paiement, Phillip (2025), Silencing Greenpeace. Can the EU prevent the chilling effect on democracy from crossing the Atlantic?, in: VerfBlog, 2025/3/31, <https://verfassungsblog.de/greenpeace-slapp-energy-transfer/>.
- Griffel, Alan (2023), Umweltrecht in a Nutshell, 3. Auflage, Zürich / St. Gallen: DIKE.
- Heede, Richard (2014), Tracing anthropogenic carbon dioxide and methane emissions to fossil fuel and cement producers, 1854–2010, in: Climate Change 122, S. 229–241.
- Knöpfel, Laura / Leu, Fiona (2025), Rechte der Natur: Nachhaltigkeit neu denken, oder: Wenn Gletscher klagen könnten, in: Sieber-Gasser, Charlotte / Bürgi Bonanomi, Elisabeth / Koch, Rika (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung im Schweizer Recht, Bern: Stämpfli, S. 117–140.
- Kopp, Judith (2025), Das Recht auf gesunde Umwelt im Kanton Genf, in: Knöpfel, Laura (Hrsg.), Kantone als Labore für Menschenrechte, Publikation der SMRI, Freiburg: SMRI.
- Mayer, Benoit (2021), Climate Change Mitigation as an Obligation Under Human Rights Treaties?, in: American Journal of International Law 15/3, S. 409–451.
- Peel, Jacqueline / Osofsky, Hari M. (2018), A Rights Turn in Climate Change Litigation?, in: Transnational Environmental Law 7/1, S. 37–67.
- Savaresi, Annalisa / Setzer, Joana (2022), Rights-based litigation in the climate emergency: mapping the landscape and new knowledge frontiers, in: Journal of Human Rights and the Environment 13/1, S. 7–34.
- Setzer, Joana / Higham, Catherine (2025), Global trends in climate change litigation: 2025 snapshot, London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment / London School of Economics and Political Science.
- Shelton, Dinah (2006), Human Rights, Remedies, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedias of International Law, <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1738>.
- Strömngren, Johan / Nystuen, Gro / Wille, Petter (2021), Human Rights protection against interference in traditional Sami Areas, Oslo: Norwegian Human Rights Institution.
- Sußner, Petra (2023), Intersektionalität als Strategie: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Switzerland, in: Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes, 2023/2.
- Theil, Stefan (2021), Towards the Environmental Minimum: Environmental Protection through Human Rights, Cambridge: Cambridge University Press.
- Toussaint, Patrick / Martínez Blanco, Adrian (2020), A human rights-based approach to loss and damage under the climate regime, in: Climate Policy 20, S. 743–757.

Seit dem KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR im April 2024 hat das Thema Klima und Menschenrechte in der Schweiz und somit auch für die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) an Relevanz gewonnen. Die SMRI hat das wegweisende Urteil und die Verpflichtungen, die sich daraus für die Schweiz ergeben, analysiert und den Umsetzungsprozess durch Stellungnahmen beim Ministerkomitee des Europarates begleitet. Um die Schweizer Klimapolitik und -gesetzgebung systematisch als Teil der Menschenrechts- und Grundrechtspolitik einzuordnen, bringt sich die SMRI auch in kantonale Gesetzgebungsprozesse durch Stellungnahmen bei Vernehmlassungen ein und weist auf die materiellen und verfahrensrechtlichen Verpflichtungen hin, die sich aus den Menschenrechten ergeben.

Die SMRI sieht ihre Arbeit zum Thema Klima und Menschenrechte auch als Teil ihrer Aufgabe, die Rolle von internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte zu erklären und zu vermitteln. Die Reaktionen auf das KlimaSeniorinnen-Urteil im Inland haben gezeigt, dass dafür im Kontext von Klima und Menschenrechten ein besonderer Bedarf besteht.

Das Fokusthema Klimawandel und Menschenrechte ist eingebettet in den Themenschwerpunkt «Auslagerung von Verantwortung für Menschenrechte» der SMRI. Hier analysiert die SMRI, wer Verantwortung für Menschenrechte in komplexen Kontexten wie dem Klimawandel trägt und wie Menschenrechte in der Schweiz und weltweit angesichts grenzüberschreitender Verursachung geschützt werden können.

Seit dem KlimaSeniorinnen-Urteil des EGMR im April 2024 hat das Thema Klima und Menschenrechte in der Schweiz und somit auch für die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) an Relevanz gewonnen. Die SMRI hat das wegweisende Urteil und die Verpflichtungen, die sich daraus für die